

**Ständerat**

Herbstsession 2015

**13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative****Entwurf des Bundesrates**

vom 4. September 2013

**Beschluss des Nationalrates**

vom 8. Dezember 2014

**Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates**

vom 19. August 2015

**Mehrheit***Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist***Minderheit (Hösl)***Nichteintreten***1****Energiegesetz (EnG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013<sup>2</sup>,*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SR 101<sup>2</sup> BBl 2013 7561

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze****Art. 1** Zweck**Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

<sup>2</sup> Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und rationelle Energienutzung;
- c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.

<sup>2</sup> ...

- b. die sparsame und effiziente Energienutzung;

...

**Art. 2** Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien**Art. 2, Titel:** Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien**Art. 2****Mehrheit**

**Minderheit I** (Bruderer Wyss, Berberat, Comte, Cramer, Diener Lenz)

**Minderheit II** (Theiler, Eberle)

<sup>1</sup> Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 14 500 GWh liegt.

<sup>1</sup> ...

... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

<sup>2</sup> Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten.

<sup>2</sup> ...

... von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

<sup>3</sup> ...

... weitere Zwischenziele festlegen.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3** Verbrauchsziele**Art. 3, Titel:** Verbrauchsrichtwerte**Art. 3**

<sup>1</sup> Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

<sup>2</sup> Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

<sup>3</sup> ...

... weitere Zwischenrichtwerte

festlegen.

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Hösli, Eberle, Imoberdorf, Lombardi, Theiler)

<sup>1</sup> ...

... im Jahr 2000 eine Senkung um 35 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

**Minderheit II** (Hösli, Eberle, Imoberdorf, Theiler)

<sup>2</sup> ...

... und Jahr ist eine Stabilisierung anzustreben.

**Minderheit III** (Theiler, Eberle)

*Streichen*

<sup>3</sup> *Streichen*

**Art. 4** Anpassung der Ziele**Art. 4**

<sup>1</sup> Sofern die Ziele nach den Artikeln 2 und 3 auch über zusätzliche Massnahmen nach Artikel 61 nicht erreicht werden können, beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung im Rahmen der Berichterstattung (Art. 61) die Anpassung der Ziele für 2035.

*Streichen*

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei insbesondere die internationale Energie- und Klimapolitik und den technischen Fortschritt.

**Art. 5** Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft**Art. 5**

<sup>1</sup> Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstren-

**Bundesrat**

gungen der Wirtschaft und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

**Art. 6 Grundsätze**

<sup>1</sup> Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Planerinnen und Planer, Hersteller und Importeure von energieverbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

a. Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden.

b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien zu decken; dieser Anteil ist kontinuierlich zu erhöhen.

c. Die Kosten der Energienutzung sind möglichst nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

<sup>2</sup> Soll ein neues fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder ein bestehendes erweitert oder erneuert werden, so muss die nach kantonalem Recht zuständige Behörde vorgängig prüfen, ob die Energie, die damit produziert werden soll, nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann. Die Abwärme eines solchen Kraftwerks ist sinnvoll zu nutzen.

<sup>3</sup> Massnahmen und Vorgaben nach diesem Gesetz müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein.

**Nationalrat****Art. 6**

<sup>1</sup> ...

a. ... ... sparsam und effizient zu verwenden;

b. ... ... zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien zu decken; ...

<sup>2</sup> *Streichen*

<sup>3</sup> ...

... wirtschaftlich tragbar sein. Die Adressaten sind vorgängig zu konsultieren.

**Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Kapitel: Energieversorgung****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 7** Begriff der Energieversorgung und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

<sup>2</sup> Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

**Art. 8** Leitlinien für die Energieversorgung

<sup>1</sup> Eine sichere Energieversorgung umfasst die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme. Zu einer sicheren Energieversorgung gehört auch der Schutz der kritischen Infrastrukturen einschliesslich der zugehörigen Informations- und Kommunikationstechnik.

<sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, auf der Kostenwahrheit, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit und auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.

<sup>3</sup> Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang

**Art. 8**

<sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktregeln, der Integration in den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit, ...

<sup>3</sup> ...

**Bundesrat**

mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Vermeidung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

**Art. 9** Sicherung der Energieversorgung

<sup>1</sup> Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können.

<sup>2</sup> Bund und Kantone arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass die Abläufe effizient sind und die Verfahren rasch durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Soweit unter den jeweiligen Umständen möglich, achten Bund und Kantone darauf, dass bei ihren Planungen, Bauten, Einrichtungen und Anlagen, sowie bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, klimaneutral, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

<sup>4</sup> Sofern nötig, stellt der Bund die Zusammenarbeit mit dem Ausland sicher.

**Art. 10** Herkunftsnachweis, Elektrizitätsbuchhaltung und Kennzeichnung

<sup>1</sup> Elektrizität muss hinsichtlich Menge, Produktionszeitraum, eingesetzter Energieträger und Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden.

**Nationalrat**

... Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel von möglichst geringen schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

**Art. 9**

<sup>3</sup> ...

... bevorzugt werden, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

**Art. 10****Kommission des Ständerates****Art. 10**

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Herkunftsnachweise dürfen nur einmal für die Deklaration einer entsprechenden Menge Elektrizität verwendet werden. Sie dürfen gehandelt und übertragen werden; ausgenommen davon sind Herkunftsnachweise für Elektrizität, für die die Einspeisevergütung (Art. 19 ff.) entrichtet wird.

<sup>3</sup> Wer Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefert, muss:

- eine Elektrizitätsbuchhaltung führen; und
- die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

<sup>4</sup> In der Elektrizitätsbuchhaltung sind ebenfalls insbesondere die Menge, die eingesetzten Energieträger und der Produktionsort der gelieferten Elektrizität auszuweisen. Dies ist in geeigneter Form zu belegen, in der Regel mit Herkunftsnachweisen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zulassen und auch für andere Bereiche einen Herkunftsnachweis und eine Kennzeichnung vorsehen, insbesondere für Biogas. Er kann ferner regeln, wie die mit dem Herkunftsnachweissystem verbundenen Kosten zu decken sind.

## 2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

**Art. 11** Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien

<sup>1</sup> Die Kantone erarbeiten mit der Unterstützung des Bundes ein Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere für die Wasser- und für die

**Nationalrat**

<sup>2</sup> ..., für die die Einspeiseprämie (Art. 19 ff.) ...

*Art. 11*

*Streichen*

**Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat

*Art. 11*

**Mehrheit**

*Gemäss Bundesrat*

**Minderheit** (Imoberdorf, Hösli, Theiler)  
(siehe auch Art. 6 RPG)

*Gemäss Nationalrat (= streichen)*

**Bundesrat**

Windkraft. Sie beziehen die Gemeinden und die betroffenen Kreise angemessen ein.

<sup>2</sup> Sie bezeichnen für die ganze Schweiz Gebiete und Gewässerstrecken, einschliesslich bereits genutzter Standorte, die sich grundsätzlich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Sie können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

<sup>3</sup> Das Konzept soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Es berücksichtigt:

- a. gegenläufige Anliegen, insbesondere Schutzanliegen;
- b. die Auswirkungen auf den Netzausbau.

<sup>4</sup> Das Konzept muss die bezeichneten Gebiete und Gewässerstrecken auch kartografisch darstellen.

<sup>5</sup> Es ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>6</sup> Bund und Kantone berücksichtigen das Konzept bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben.

<sup>7</sup> Haben sich die Verhältnisse geändert oder erscheinen bessere Lösungen möglich, so ist das Konzept zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

**Art. 12 Aufgaben des Bundes**

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt die Kantone mit methodischen Grundlagen und Mindestvorgaben und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 12**

*Streichen*



**Bundesrat**

<sup>2</sup> Für den Bund wirkt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) an der Erarbeitung des Konzepts mit. Es bezieht die anderen betroffenen Departemente angemessen ein.

<sup>3</sup> Der Bund kann die Federführung für das Konzept übernehmen, wenn drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Konzept vorliegt, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt. Die Beteiligten nach Artikel 11 Absatz 1 sind einzubeziehen.

**Art. 13** Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>3</sup>, RPG), insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Das Konzept ist im Bereich der erneuerbaren Energien Grundlage für die Richtplanung.

<sup>2</sup> Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat berücksichtigt bei der Genehmigung der Richtpläne das Konzept.

**Nationalrat****Art. 13**

<sup>1</sup> ... ..., dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

<sup>3</sup> *Streichen***Art. 13a** Aufgaben des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt die Kantone mit methodischen Grundlagen und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

<sup>2</sup> Für den Bund wirkt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie

**Kommission des Ständerates****Art. 13a***Streichen*

**Bundesrat****Art. 14** Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

<sup>1</sup> Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

<sup>2</sup> Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

<sup>3</sup> Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Bei einem Objekt in einem Inventar nach Artikel 5 NHG darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

**Nationalrat**

und Kommunikation (UVEK) an der Erarbeitung der Grundlagen mit. Es bezieht die anderen Departemente angemessen ein.

**Art. 14**

<sup>2</sup> Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ...

... entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

<sup>3</sup> ...

... bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten ...

**Kommission des Ständerates****Art. 14**

<sup>3</sup> Gemäss Bundesrat, aber: ...

... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies einerseits für neue Anlagen und andererseits für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

<sup>5</sup> Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

**Art. 15** Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 14 zuerkennen, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag an die Ausbauziele leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Konzept gibt.

**Art. 16** Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

<sup>1</sup> Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vor.

**Nationalrat**

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt nach Anhörung der Energiewirtschaft für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen wie auch für bestehende Anlagen und deren Erweiterungen und Erneuerungen. Er kann nötigenfalls ...

**Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Gemäss Bundesrat

**Art. 15**

<sup>1</sup> ...

a. ... ... Beitrag an die Ausbaurichtwerte leistet; ...

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung...

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG<sup>5</sup> reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein.

<sup>3</sup> Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen, die für die Koordination dieser Stellungnahmen oder Bewilligungsverfahren sorgt.

**3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch****Art. 17** Abnahme- und Vergütungspflicht

<sup>1</sup> Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Der Bundesrat kann energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen festlegen, die von den Produzenten einzuhalten sind.

**Nationalrat**

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann Bauten und Anlagen, die zur Prüfung der Standorteignung solcher Vorhaben vorübergehend errichtet werden sollen, von der Pflicht zur Baubewilligung ausnehmen.

<sup>2</sup> ...

... bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

<sup>3</sup> ...

... zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahme oder Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.

**Art. 17**

<sup>1</sup> ...

... aus erneuerbaren Energien sowie Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und zu vergüten.

**Kommission des Ständerates****Art. 17****Mehrheit**

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat, aber: ...

... und angemessen zu vergüten. (*Rest streichen*)

**Minderheit** (Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

Ganzer Artikel gemäss Nationalrat

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Bei Elektrizität gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht überdies nur, wenn sie aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

<sup>3</sup> Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessen Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Lieferzeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben;

b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung;

c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

<sup>4</sup> Die Regeln dieses Artikels gelten auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

**Nationalrat**

<sup>2</sup> Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen gilt Abs. 1 nur bis zur Leistung von 10 MW. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt Absatz 1 nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

<sup>3</sup> Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie.

<sup>4</sup> Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich der Preis nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

<sup>5</sup> Betreiber von Gasnetzen haben das ihnen angebotene Biogas abzunehmen. Der Preis orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

**Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat

<sup>3</sup> Gemäss Bundesrat, aber: ...

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität;

...

<sup>4</sup> Gemäss Bundesrat

<sup>5</sup> Streichen

**Bundesrat****Art. 18** Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Es steht ihnen frei zu entscheiden, welchen Teil der von ihnen produzierten Energie sie veräussern.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen, eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen.

**Nationalrat****Art. 18**

<sup>6</sup> Die Energielieferungen an Produzenten erfolgen zu gleichen Bedingungen wie an andere Bezüger, auch im Falle des Eigenverbrauches nach Artikel 18.

<sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> ...  
..., die am Einspeiseprämiensystem (Art. 19) teilnehmen, ...

<sup>3</sup> Die Messung des Eigenverbrauchs kann durch den Netzbetreiber oder diskriminierungsfrei durch den Produzenten erfolgen. Teile des Eigenverbrauchs können mit Messeinrichtungen auch an Dritte veräussert werden, wenn dabei der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet werden muss (Eigenverbrauchsgemeinschaft).

**Kommission des Ständerates****Art. 18**

<sup>6</sup> *Streichen*

<sup>7</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> *Streichen*

**Art. 18<sup>bis</sup>** Zusammenschluss von Endverbrauchern zum Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Gibt es am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer als Endverbraucher, können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18<sup>ter</sup> Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.

<sup>2</sup> Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, zu denen sie in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss beteiligten Mieter und Pächter verantwortlich. Die Artikel 6 oder Artikel 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>1</sup> (StromVG) gelten sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach den Artikeln 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der Grundeigentümer seinen Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Mieter und Pächter behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.

<sup>4</sup> Die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten haben die Grundeigentümer selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen sie nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen.

---

1 SR 734.7

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 18<sup>ter</sup> Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

<sup>1</sup> Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein Endverbraucher gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang gemäss den Artikeln 6 und 13 StromVG, wie ein einzelner Endverbraucher zu behandeln.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zum Zwecke der Prävention von Missbräuchen gegenüber Mietern und Pächtern und zu weiteren Bedingungen, unter welchen ein Mieter oder Pächter von seinen Ansprüchen aus dem Stromversorgungsgesetz Gebrauch machen kann;
- b. zu den Bedingungen und dem Messverfahren im Falle des Einsatzes von Stromspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

**4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)**

**Art. 19** Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

<sup>1</sup> Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

**4. Kapitel: Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeiseprämiensystem)**

**Art. 19, Titel:** Teilnahme am Einspeiseprämiensystem

<sup>1a</sup> Die Einspeiseprämie ergänzt den Erlös aus der Direktvermarktung nach Art. 21 oder aus der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 17, um die Erzeugung von erneuerbarem Strom aus Neuanlagen zu Gestehungskosten zu ermöglichen.

<sup>1</sup> Am Einspeiseprämiensystem können ...

**4. Kapitel: Gemäss Bundesrat**

**Art. 19, Titel:** Gemäss Bundesrat

<sup>1a</sup> *Streichen*

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*



**Bundesrat**

- a. Wasserkraft;
- b. Sonnenenergie;
- c. Windenergie;
- d. Geothermie;
- e. Biomasse.

<sup>2</sup> Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

<sup>3</sup> Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind. Sie müssen sich für den betreffenden Standort eignen.

<sup>4</sup> Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung im Bereich von 10 kW bis zu weniger als 30 kW können wählen, ob sie am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder ob sie eine Einmalvergütung (Art. 29) in Anspruch nehmen.

**Nationalrat**

- a. Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke;
- b. ...
- e. Biomasse, exklusiv Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen.

<sup>3</sup> ...

... eignen. Für die Abgrenzung von erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e.

<sup>3bis</sup> Nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen können Betreiber von:

- a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;
- b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW.

<sup>3ter</sup> Die Untergrenze von 1 MW (Abs. <sup>3bis</sup> Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind oder in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässerstrecken realisiert werden. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Energie für den Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 18 ist nicht einspeiseprämienberechtigt.

**Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3bis</sup> *Streichen*

<sup>3ter</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> *Streichen*

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW und von mehr als 10 MW;

b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW;  
 c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);  
 d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;  
 e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

<sup>6</sup> Die Untergrenze von 300 kW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Der Bundesrat kann ferner Wasserkraft-Anlagen innert bereits genutzter Gewässerstrecken von der Untergrenze ausnehmen und, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirkt werden, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraft-Anlagen vorsehen.

<sup>7</sup> Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:  
 a. das Anmelde- und das Eintrittsverfahren;  
 b. die Vergütungsdauer;  
 c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;

**Nationalrat**

<sup>5</sup> Eine Anlage kann nicht zugleich eine Einspeiseprämie und einen Investitionsbeitrag im Sinne von Artikel 28 ff beanspruchen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>7</sup> *Streichen*

**Kommission des Ständerates**

<sup>5</sup> Gemäss Bundesrat, aber: ...

**Mehrheit**

a. ...

b. ...  
 ... weniger als 30 kW;

<sup>5bis</sup> Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 5 Buchstabe b zusammen mit jener für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.

<sup>6</sup> Gemäss Bundesrat

<sup>7</sup> Gemäss Bundesrat, aber: ...

**Minderheit** (Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Diener Lenz)

a. ...  
 von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;

**Bundesrat**

- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem;
- e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen der Artikel 21 und 24 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

**Art. 20** Teilweise Teilnahme

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber einer Anlage nebst einem allfälligen Eigenverbrauch (Art. 18) nur mit einem Teil der produzierten Elektrizität am Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann (Splitting), insbesondere wenn es sich um eine grosse Anlage handelt und diese einen erheblichen Teil der Produktion einspeist.

<sup>2</sup> Er regelt die Voraussetzungen.

**Art. 21** Direktvermarktung

<sup>1</sup> Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.

<sup>2</sup> Die Einspeisevergütung für den einzelnen Betreiber setzt sich aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen.

**Nationalrat***Art. 20*

*Streichen*

*Art. 21*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Betreiber von bestimmten Anlagentypen, welche im Einspeiseprämienystem sind, verpflichten, ihre Elektrizität direkt am Markt zu verkaufen.

<sup>2</sup> Der Erlös setzt sich dann aus der Einspeiseprämie und dem vom Betreiber am Markt erzielten Preis zusammen.

**Kommission des Ständerates**

g. ...

... und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige ...

*Art. 20*

*Gemäss Bundesrat*

*Art. 21*

*Gemäss Bundesrat*

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).

<sup>4</sup> Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 39) zu.

**Art. 22** Vergütungssatz

<sup>1</sup> Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Vergütungssatz:

- a. für bestimmte Anlagentypen durch Auktionen bestimmt wird (Art. 25);
- b. für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können, im Einzelfall vom Bundesrat für Energie (BFE) festgelegt wird.

**Nationalrat**

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> *Streichen*

**Art. 22** Höhe und Dauer der Einspeiseprämie

<sup>1</sup> Die Einspeiseprämie ist der Kaufpreis für den Herkunftsnachweis. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 17 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Preis gemäss Artikel 17 Absatz 3. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 21 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Grosshandelspreis. Ist die Differenz negativ, steht sie dem Netzzuschlagsfonds (Artikel 39) zu.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Gestehungskosten anhand von effizienten Referenzanlagen je Erzeugungstechnologie, Kategorie, Leistungsklasse und zu erwartender Lebensdauer fest. Er überprüft sie periodisch. Jede Erzeugungstechnologie muss langfristig wirtschaftlich sein.

<sup>2bis</sup> Bei Wasserkraft-Anlagen dürfen die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 20 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat kann diese Obergrenze entsprechend der Teuerung anpassen.

**Kommission des Ständerates****Art. 22**

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Mehrheit**

<sup>2bis</sup> *Streichen*

**Minderheit** (Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Lombardi)

<sup>2bis</sup> *Gemäss Nationalrat*

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:

- a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
- b. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze unter anderem anhand der jeweiligen Kapitalkosten;
- c. die Anpassung der Vergütungssätze;
- d. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits im Einspeisevergütungssystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

**Nationalrat**

<sup>3</sup> Für eine Anlage gelten die Gestehungskosten im Jahre der Inbetriebnahme. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat im Voraus die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten festlegen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Dauer der Einspeiseprämie fest. Er berücksichtigt dabei die Lebensdauer der Anlage. Für einzelne Anlagentypen kann er die Dauer an die Erreichung einer bestimmten kumulierten Bruttoproduktion der Anlage pro kW installierter Leistung knüpfen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3 festlegen, insbesondere über die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten für bereits im Einspeiseprämiensystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest.

<sup>7</sup> Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwerten. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.

**Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>5</sup> *Streichen*

<sup>6</sup> *Streichen*

<sup>7</sup> *Streichen*

**Bundesrat****Art. 23** Referenz-Marktpreis

<sup>1</sup> Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter Marktpreis.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist.

**Art. 24** Vergütung zum Referenz-Marktpreis

<sup>1</sup> Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Direktvermarktung kann insbesondere zu gross sein:

- a. bei kleineren Anlagen; und
- b. bei Anlagen, deren Produktion nicht gut steuerbar ist oder nicht gut steuerbar gemacht werden kann.

<sup>3</sup> Der Referenz-Marktpreis bildet zusammen mit der Einspeiseprämie die Einspeisevergütung der betreffenden Betreiber. Artikel 21 Absatz 4 ist anwendbar.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann das Recht nach Absatz 1 befristen. Er kann für die Betreiber unterschiedlicher Anlagentypen unterschiedliche Regelungen treffen.

**Nationalrat***Art. 23*

*Streichen*

*Art. 24*

*Streichen*

**Kommission des Ständerates***Art. 23*

*Gemäss Bundesrat*

**Bundesrat****Art. 25** Auktionen

<sup>1</sup> Für Anlagetypen, für die der Bundesrat nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Auktionen vorsieht, wird der Vergütungssatz nur noch durch Auktionen bestimmt.

<sup>2</sup> Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge (Art. 26 Abs. 1 Bst. b) erlaubt. Hauptkriterium für den Zuschlag ist der Vergütungssatz; weiter sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- a. Qualität des Projekts und der Anlage;
- b. Realisierungsstand der Anlage und Produktionsbeginn;
- c. erwartete Produktionsmenge.

<sup>3</sup> Mit dem Zuschlag nimmt ein Betreiber mit der betreffenden Anlage automatisch und ohne separate Anmeldung am Einspeisevergütungssystem teil. Verlässt er dieses, so kann er mit der betreffenden Anlage nicht mehr an einer späteren Auktion und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

**Art. 26** Auktionsverfahren

<sup>1</sup> Das BFE ordnet die Auktionsrunden an und legt im Voraus fest:

- a. den Beginn und die Dauer der jeweiligen Auktionsrunde;
- b. die auszuschreibende Menge für Produktion oder Leistung;
- c. die Frist für die Realisierung.

<sup>2</sup> Es kann die vom Bundesrat nach Artikel 19 vorgesehenen Vergütungsdauern kürzen, wenn dies den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Abschreibungspraxis der Betreiber besser gerecht wird und dadurch mehr und bessere Gebote zu erwarten sind.

**Nationalrat****Art. 25**

*Streichen*

**Art. 26**

*Streichen*

**Kommission des Ständerates****Art. 25**

*Gemäss Bundesrat*

**Art. 26**

*Gemäss Bundesrat*

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Es führt die einzelnen Auktionen durch.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auktionen, insbesondere:

- a. den Auktions- und den Zuschlagsmodus;
- b. eine Aufwandentschädigung bei nicht ernsthaften oder missbräuchlichen Geboten;
- c. Art und Form der Publikation von Auktionsergebnissen und Ausnahmen.

**Art. 27** Nichterreichen der Produktionsziele sowie Sanktion

<sup>1</sup> Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber mit einer Sanktion von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden, was für die gesamte gebotene Menge bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich über die ganze Vergütungsdauer als Einspeisevergütung anfällt.

<sup>2</sup> Es kann keine Sanktion verhängt werden, wenn Gründe vorliegen, für die der Betreiber nicht einzustehen hat.

<sup>3</sup> Das BFE kann Untersuchungsmaßnahmen treffen, um die Angaben zu erlangen, die nötig sind, um gegebenenfalls eine Sanktion zu verhängen.

<sup>4</sup> Betreiber, die ihr Projekt nicht realisieren oder die zugesicherten Ziele nicht erreichen, können den Ausfall bei Produktion oder Leistung kompensieren, indem sie anderweitig für Ersatz sorgen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

**Art. 27**

*Streichen*

**Art. 27**

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

... von bis zu 20 Prozent dessen belastet werden, ...

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*



**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasse-Anlagen**

**Art. 28** Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

**Art. 28**

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 37 und 38), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

<sup>1</sup> ...

<sup>1</sup> ...

a. Photovoltaik-Anlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen;

a. Photovoltaik-Anlagen: für neue Anlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen. Der Bundesrat kann eine Leistungsobergrenze festlegen;

a. *Gemäss Bundesrat, aber: ....*

b. Wasserkraft-Anlagen: für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von 300 kW bis zu 10 MW;

b. Wasserkraft-Anlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:

... solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;  
b. ...

1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW,  
2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW;

2. *(Betrifft nur den französischen Text)*

c. Biomasse-Anlagen: für neue Kehrlichtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.

c. ...

... neue Klärgasanlagen sowie für neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen ...

<sup>2</sup> Die Ausnahmen für Wasserkraft-Anlagen nach Artikel 19 Absatz 6 gelten auch im Rahmen dieses Kapitels.

<sup>2</sup> ...

nach Artikel 19 Absatz 3<sup>ter</sup> gelten ...

...

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> Die Betreiber können nur einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen, wenn die Inbetriebnahme der neuen Anlage oder der erheblich erweiterten oder erneuerten Anlage nach dem 1. Januar 2013 erfolgt ist.

<sup>4</sup> Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung). Für die Betreiber von Wasserkraft- und Biomasse-Anlagen kann der Bundesrat eine gestaffelte Auszahlung vorsehen.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 29** Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen

<sup>1</sup> Die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Ansätze fest; er kann Kategorien bilden.

**Art. 30** Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen

<sup>1</sup> Der Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b wird im Einzelfall bestimmt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

**Art. 31** Investitionsbeitrag für Biomasse-Anlagen

<sup>1</sup> Der Investitionsbeitrag für Biomasse-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

**Art. 30**

<sup>1</sup> ...

... bestimmt. Er beträgt für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.

<sup>2</sup> *(Betrifft nur den französischen Text)*

**Art. 31**

<sup>1</sup> ...

... beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.

**Art. 30**

<sup>2</sup> *(Betrifft nur den französischen Text)*

**Art. 31**

*Gemäss Bundesrat*

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für Klärgasanlagen, für die die Investitionen unterhalb einer bestimmten Schwelle liegen, Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip vorsehen.

**Art. 32** Baubeginn

<sup>1</sup> Wer eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.

<sup>2</sup> Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Wasserkraft- oder einer Biomasse-Anlage beginnt, erhält keinen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31.

**Art. 33** Bedingungen und weitere Einzelheiten

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung (Art. 29) und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge;

**Nationalrat**

<sup>2</sup> Er kann für ...

**Art. 32**

<sup>1</sup> Wer einen Investitionsbeitrag nach ...

**Art. 33**

<sup>1</sup> ...

b. ...  
für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der hierzu erforderlichen Festlegung der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;

**Kommission des Ständerates****Art. 32**

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.

**Art. 33**

<sup>1</sup> ...

**Bundesrat**

- c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;
- d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.

- <sup>3</sup> Der Bundesrat kann ausserdem vorsehen:
- a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
  - b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;
  - c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge;

- d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;
- e. Höchstbeiträge;
- f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;
- g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.

**Nationalrat**

...

- d. *(Betrifft nur den französischen Text)*

- e. die Kriterien anhand derer erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Neuanlagen unterschieden werden.

<sup>3</sup> ...

- c. ...  
... der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;  
...

**Kommission des Ständerates**

- d. *(Betrifft nur den französischen Text)*

- e. *(Betrifft nur den französischen Text)*

<sup>2</sup> ...

... nicht übersteigen, wobei die Einmalvergütung und der Investitionsbeitrag auch gänzlich entfallen können. Die nicht amortisierbaren ...

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit I** (Imoberdorf, Lombardi)  
(siehe auch Art. 33b und 38)**Minderheit II** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33b, 33c, 37, 38, 68, 72 und 74)**5a. Kapitel: Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft***Titel: Streichen*

Art. 33a Finanzhilfe bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage

*Streichen*

<sup>1</sup>Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraft-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrags (Art. 33b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber eine Finanzhilfe nach diesem Kapitel gewähren, wenn:

<sup>1</sup> ...

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert;
- b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und
- c. die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe, verbunden mit Sanierungsmassnahmen, ...

<sup>2</sup> Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Arti-

<sup>3</sup> *Streichen*

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)**

kel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

**Mehrheit**

*Art. 33b* Ausgleich des Mittelabflusses

<sup>1</sup> Die Finanzhilfe und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. Der Anteil der Finanzhilfe beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.

<sup>2</sup> Der auszugleichende Netto-Mittelabfluss wird aufgrund der Erlöse und der Gestehungskosten sowie des Eigenbeitrags ermittelt, den der Betreiber und die Eigner leisten müssen. Die Abschreibungskosten für bestehende Anlageteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern werden nicht als Gestehungskosten angerechnet. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gestehungskosten angerechnet.

<sup>3</sup> Weicht die für die einzelnen Jahre geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so ist die Abweichung nach

**(Minderheit I)**

**Minderheit I** (Imoberdorf, Lombardi)  
(siehe auch Art. 33a und 38)

<sup>1</sup> Die Finanzhilfe gleicht den Netto-Mittelabfluss ...

... mit der  
Elektrizitätsproduktion zusammenhängt.  
(*Rest streichen*)

<sup>3</sup> ...

**(Minderheit II)**

**Minderheit II** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33a, 33c, 37, 38, 68, 72 und 74)

*Streichen*

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)**

dem Ende der gesamten Unterstützung durch Verrechnung oder Rückforderung zu korrigieren; eine Nachzahlung erfolgt nur ausnahmsweise. War die Wasserzinsreduktion (Art. 33a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten.

**Mehrheit**

Art. 33c Verfahren und Einzelheiten

<sup>1</sup> Das BFE entscheidet im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Finanzhilfe. Es kann die Finanzhilfe für mehrere Jahre zusprechen, längstens aber bis für das fünfte Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Vom für das erste Jahr relevanten Netto-Mittelabfluss sind für die Folgejahre die Erlöse an die allgemeinen Marktpreisveränderungen und die Gesteigungskosten gemäss einem individuellen Absenkpfad anzupassen. Der Betreiber kann sich gegen diese Abwicklung entscheiden und stattdessen ein System mit jährlichen effektiven Werten und einer jährlichen Überprüfung wählen.

<sup>3</sup> Für die Finanzhilfen können nebst den ordentlichen Mitteln (Art. 37 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>) im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Mittel aus den Reserven für die Geothermie-Garantien und später nicht ausgeschöpfte Mittel für Finanzhilfen aus den Vorjahren herangezogen werden. Reicht dies für die Summe der Finanzhilfen nicht aus, so kürzt das BFE zu deren Gunsten die Mittel für andere Verwendungen nach Artikel 37 Absatz 2.

**(Minderheit I)**... ausnahmsweise. (*Rest streichen*)

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33a, 33b, 37, 38, 68, 72 und 74)

*Streichen***(Minderheit II)**

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Nähere zum Netto-Mittelabfluss und die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. die buchhalterische Separierung des Betriebsbereichs, in dem es unmittelbar um den Betrieb der Wasserkraft-Anlage geht, von den übrigen Tätigkeitsbereichen;
- b. weitere Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch, dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängig Stelle und die einzureichenden Unterlagen;
- c. die späteren Berichterstattungspflichten des Betreibers und der Eigner;
- d. den Zugang des BFE und beigezogener Dritter zu Daten und Anlagen des Betreibers und der Eigner;
- e. die Regeln zum Kürzen der Mittel bei anderen Verwendungen nach Absatz 3 sowie die Kriterien, nach denen die Finanzhilfen zu vergeben sind, wenn auch das erwähnte Kürzen der Mittel nicht ausreicht.

<sup>5</sup> Er kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den die Finanzhilfe für eine einzelne Wasserkraft-Anlage nicht überschreiten darf;
- b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraft-Anlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;
- c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;
- d. Fälle, in denen die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzufordern ist.

**6. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen, Geothermie-Garantien und Entschädigung bei Wasserkraft-werken**



**Bundesrat****Art. 34** Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vorsehen, insbesondere für Massnahmen:

a. zur Förderung des sparsamen und rationellen Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Unternehmen und Fahrzeugen;

b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion- und -verteilung;

c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.

**Art. 35** Geothermie-Garantien**Nationalrat****Art. 34**

Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:

a. ... .. sparsamen und effizienten Umgangs ...

**Art. 35****Kommission des Ständerates****Art. 34**

...

a. ... .. mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen;

**Mehrheit**

**Minderheit** (Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

<sup>2</sup> Die mit den wettbewerblichen Ausschreibungen unterstützten Projekte und Programme sollen in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch von durchschnittlich mindestens 1.3 TWh pro Jahr führen.

<sup>3</sup> Massgebend für die Berechnung der jährlichen Effizienzsteigerung sind die im betreffenden Jahr unterstützten Projekte und Programme. Anrechenbar sind die Stromeinsparungen, die durch diese Projekte und Programme während der gesamten Nutzungsdauer der jeweils geförderten Technologie voraussichtlich realisiert werden. Der Bundesrat kann die Einzelheiten der Berechnung regeln.  
(siehe auch Art. 48-50)

**Art. 35** Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

<sup>1a</sup> An die Kosten für die Erkundung von geothermischen Ressourcen zur Produktion von Elektrizität können Beiträge geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens

**Bundesrat**

<sup>1</sup> Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Vorbereitung und Errichtung von Geothermie-Anlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten, die durch die Garantien gedeckt werden können, und das Verfahren.

**Art. 36** Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Dem Inhaber eines Wasserkraftwerks sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991<sup>6</sup> oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991<sup>7</sup> über die Fischerei zu erstatten.

**7. Kapitel: Netzzuschlag****1. Abschnitt: Erhebung, Verwendung und Netzzuschlagsfonds****Art. 37** Erhebung und Verwendung

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem

<sup>6</sup> SR 814.20

<sup>7</sup> SR 923.0

**Nationalrat**

<sup>1</sup> *(Betrifft nur den französischen Text)*

*Art. 37 ∇ Ausgabenbremse (Abs. 3)  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

<sup>1</sup> *(Betrifft nur den französischen Text)*

**Kommission des Ständerates**

60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

<sup>1</sup> Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen und der Errichtung ...

<sup>1bis</sup> Für die Erkundung von geothermischen Ressourcen kann nur entweder der Beitrag oder die Garantie in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> ...  
insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.

*Art. 37 ∇ Ausgabenbremse (Abs. 3)*

**Bundesrat**

Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

<sup>2</sup> Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:  
a. die Einspeiseprämien nach den Artikeln 21 und 24 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;

b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 75 Absatz 3;

c. die Einmalvergütungen nach Artikel 29 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;

d. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34;

e. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;

f. die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36;

g. die jeweiligen Vollzugskosten.

<sup>3</sup> Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.

**Nationalrat**

<sup>2</sup> ...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 22 Absatz 1 im Einspeiseprämiensystem und die damit ...

**Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> ...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit

...

a<sup>bis</sup>. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;

**Mehrheit**

c<sup>bis</sup>. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;

e. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;

**Mehrheit**

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33a, 33b, 33c, 38, 68, 72 und 74)

c<sup>bis</sup>. *Streichen*

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33a, 33b, 33c, 38, 68, 72 und 74)

<sup>3</sup> ...

2,1 Rappen/kWh. ...

... höchstens

<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Kommission des Ständerates</b>		
<b>Art. 38</b> Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	Art. 38	Art. 38	<b>Minderheit I</b> (Imoberdorf, Lombardi) (siehe auch Art. 33a und 33b)	<b>Minderheit II</b> (Theiler, Eberle, Eder, Hösl) (siehe auch Art. 33a, 33b, 33c, 37, 68, 72 und 74)
<sup>1</sup> Der Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen unterliegt:	<sup>1</sup> ...	<sup>1</sup> Für den Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	<sup>1</sup> Gemäss Mehrheit, aber: ...	<sup>1</sup> Gemäss Mehrheit, aber: ...
a. den durch das BFE nach den Absätzen 2–4 festgelegten Kontingenten, insbesondere für die Photovoltaik;		a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien, 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken;		
b. einem Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Garantien, 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken.	b. <i>(Betrifft nur den französischen Text)</i> 1. wettbewerbliche Ausschreibungen,	b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;		
	c. einem über die letzten 5 Jahre gemittelten Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge für neue Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer solchen Leistung.	c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Finanzhilfen nach Artikel 33a für Wasserkraft-Anlagen in einer Notlage.	c. ein Höchstanteil von 0,3 Rappen/kWh ...	c. <i>Streichen</i>
<sup>2</sup> Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).	<sup>2</sup> ... ..., die am Einspeiseprämiensystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).	<sup>2</sup> Das BFE legt ausserdem jährlich ... ... am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.		
		<sup>3</sup> <i>Streichen</i>		

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

<sup>4</sup> Es kann auch für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31 die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem und für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 und 31 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum berücksichtigen.

**Art. 39 Netzzuschlagsfonds**

<sup>1</sup> Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>8</sup> (Netzzuschlagsfonds).

<sup>2</sup> Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Dieses und die betroffenen Bundesämter sind ermächtigt, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 69) Zahlungen zulasten des Fonds zu leisten.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Fonds an. Sie werden in

**Nationalrat**

<sup>4</sup> Es kann auch für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW sowie für sämtliche Investitionsbeiträge für Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeiseprämiensystem zu vermeiden.

<sup>5</sup> ...  
... Er kann  
für das Einspeiseprämiensystem und für die Investitionsbeiträge ...

**Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

<sup>5</sup> ...  
... Er kann  
für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge ...  
... das Anmeldedatum vorsehen.

**Art. 39**

*Streichen*  
(siehe auch Art. 76)

**Bundesrat**

der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

<sup>4</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

<sup>5</sup> Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Fonds.

<sup>6</sup> Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich Bericht zu erstatten.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 39a** Auslaufen der Unterstützungen

<sup>1</sup> Die Unterstützungen laufen wie folgt aus:

- a. ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes: Einspeisevergütungssystem;
- b. ab 2031:
  1. Einmalvergütung nach Artikel 29;
  2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;
  3. wettbewerbliche Ausschreibungen;
  4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien.

<sup>2</sup> Auslaufen bedeutet, dass spätestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden dürfen.

<sup>3</sup> Der Netzzuschlag kann ab dem 1. Januar 2031 nicht mehr für Entschädigungen bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36 verwendet werden.

**2. Abschnitt: Rückerstattung****Art. 40** Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens

**Art. 40**

**Bundesrat**

10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

<sup>2</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit (Hösli, Eberle)**

<sup>2bis</sup> Unternehmen, die ihr Domizil und ihre Arbeitsstätte in einer gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik förderungswürdigen Region haben, erhalten den bezahlten Netzzuschlag zurückerstattet, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a. der Elektrizitätsverbrauch pro Kalenderjahr beträgt mindestens 5 GWh;
- b. das Unternehmen erhält oder schafft regionalpolitisch eine relevante Anzahl Arbeitsplätze;
- c. der Kanton unterstützt das notwendige Gesuch gemäss Artikel 41 Buchstabe c in zustimmendem Sinne.

<sup>3</sup> Nicht rückerstattungsberechtigt sind Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlichrechtliche Aufgabe wahrnehmen.

**Art. 41** Voraussetzungen

Der Netzzuschlag wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. sich die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat:

**Art. 41**

...

- a. ...

... mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;

**Bundesrat**

1. die Energieeffizienz zu steigern,
2. mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags nach Massgabe der Zielvereinbarung für Energieeffizienzmassnahmen einzusetzen, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist (Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz);
- b. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem Bund regelmässig darüber Bericht erstattet;
- c. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für das betreffende Geschäftsjahr ein Gesuch stellt;
- d. der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Geschäftsjahr mindestens 20 000 Franken beträgt.

**Art. 42 Zielvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

<sup>2</sup> Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und rationellen Energienutzung und am Stand der Technik. Sie muss unter Einbezug des Betrags nach Artikel 41 Buchstabe a Ziffer 2 wirtschaftlich tragbar sein und andere, bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen berücksichtigen.

<sup>3</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

<sup>4</sup> Das BFE überprüft die Einhaltung der Zielvereinbarung. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen ihm die dazu

**Nationalrat**

...

**Art. 42**

<sup>2</sup> ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst die wirtschaftlichen Massnahmen. Diese müssen wirtschaftlich tragbar sein und...

**Kommission des Ständerates**



**Bundesrat**

erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen gewähren.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt namentlich die Mindestdauer und die Eckpunkte der Zielvereinbarung, allfällige bei der Erarbeitung der Zielvereinbarung geltende Fristen und Modalitäten, die Periodizität für die Rückerstattung sowie deren Abwicklung.

**Art. 43 Härtefall**

Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher als diejenigen nach Artikel 40, die durch den Netzzuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, eine teilweise Rückerstattung des bezahlten Netzzuschlags vorsehen.

**Art. 44 Verfahren**

Der Bundesrat regelt das Verfahren; insbesondere legt er die Frist fest, innert der das Gesuch eingereicht werden muss.

**8. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung****1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte****Art. 45**

<sup>1</sup> Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile Vorschriften über:

**Nationalrat****8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung****Art. 45 Allgemeines****Kommission des Ständerates****Art. 45**

<sup>1</sup> ...

**Bundesrat**

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;
- b. das energietechnische Prüfverfahren;
- c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.

<sup>2</sup> Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

<sup>3</sup> Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat und das BFE orientieren sich jeweils an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigen internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. ... des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie ...

<sup>6</sup> Werden serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte oder deren serienmässig hergestellte Bestandteile von einer harmonisierten Norm nach dem Bauproduktengesetz vom 21. März 2014 (BauPG) erfasst oder ist für diese eine Europäische Technische Bewertung nach dem BauPG ausgestellt worden, so treten an die Stelle der Absätze 1-5 die Vorschriften über die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung oder Installation.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 45a** Heizungen

<sup>1</sup> Zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad und weitere relevante Eigenschaften stellen.

<sup>2</sup> Für mit Strom betriebene Heizungen legt der Bundesrat pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, welche sich am Stand der besten Technik orientieren. Für bestehende Heizungen, welche diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen, legt der Bundesrat Übergangsfristen fest.

<sup>3</sup> Für Grossfeuerungen, welche in den Wintermonaten eine festzulegende Mindestbetriebsdauer erreichen, legt der Bundesrat den Mindestwirkungsgrad so fest, dass gleichzeitig Strom produziert werden muss. Die Festlegung der Mindestgrösse und Mindestwirkungsgrad orientiert sich dabei am Stand der Technik.

**2. Abschnitt: Gebäude****Art. 46**

<sup>1</sup> Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung

**Art. 46**

<sup>1</sup> Die Kantone schaffen in Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen ihrer Gesetzgebung ... sparsame und effiziente Energienutzung ...

**Art. 45a****Mehrheit****Streichen****Minderheit** (Bruderer Wyss, Berberat, Cramer, Diener Lenz)

<sup>1</sup> ...

... kann der Bundesrat nach Konsultation der Kantone bei Ersatz ...

<sup>2</sup> ...

... legt der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, ...

..., legt der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen Übergangsfristen fest. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

<sup>3</sup> ...

..., legt der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen den Mindestwirkungsgrad so fest, ...

... der Technik. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

**Art. 46**

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat, aber:*

... für die sparsame und effiziente Energienutzung ...

**Bundesrat**

von Verbrauchsstandards zur sparsamen und rationellen Energienutzung. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

<sup>2</sup> Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;

b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;

c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;

d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm nicht mitgezählt bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien.

**Nationalrat**

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

<sup>2</sup> ... sparsame und effiziente Energienutzung ...

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

<sup>3</sup> ...

**Kommission des Ständerates**

... Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

<sup>2</sup> ...

... erneuerbarer Energien und Abwärme nach Möglichkeit ...

<sup>3</sup> ...

a. ...

... für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil können Abwärme und aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas angerechnet werden;

b. ...

d. die Produktion erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz: Bei bestehenden beheizten Gebäuden ist eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und Abwärme verursachte Überschreitung von Abständen sowie Überschreitung von Gebäudehöhen und Baulinien zulässig. Die Kantone regeln die Masse.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen (Wärme, Elektro, Graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen.

e. *Streichen*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Bruderer Wyss, Berberat, Comte, Cramer, Diener Lenz)

f. den Einsatz von Bestgeräten, die einen nutzungsorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb ermöglichen.

f. *Streichen*

f. *Gemäss Nationalrat*

g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz.

g. *Streichen*

g. *Gemäss Nationalrat*

h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.

h. *Streichen*

h. *Gemäss Nationalrat*

<sup>4</sup> Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

### 3. Abschnitt: Energieverbrauch in Unternehmen

**Art. 47****Art. 47****Art. 47**

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich ein für eine sparsame und rationelle Nutzung der Energie in Unternehmen.

<sup>1</sup> ...  
... sparsame und effiziente Nutzung ...

<sup>2</sup> Die Kantone erlassen zu diesem Zweck Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung der Vereinbarung vor.

<sup>2</sup> Der Bund kann zu diesem Zweck Zielvereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Die Vereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Der Bund setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen. Er sorgt für ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Der Bund kann Zielvereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Er setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen.

**4. Abschnitt: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch**

**Art. 48** Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten

<sup>1</sup> Die Elektrizitätslieferanten müssen Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten, jährlichen Anteil seines Absatzes bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

**Nationalrat****4. Abschnitt: Effizienzvorgaben**

**Art. 48** Effizienzziel für Netzbetreiber

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber sind zur Teilnahme an einem Bonus-Malus-System zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Netzbetreiber müssen für eine fünfjährige Verpflichtungsperiode Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz des messtechnisch erfassten Stromverbrauchs in ihrem Netzgebiet erfüllen.

**Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung der Vereinbarung vor. Sie harmonisieren ihre Vorschriften mit jenen des Bundes über Zielvereinbarungen. Die Vereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein.

**Mehrheit**  
(siehe auch Art. 48-50)

**4. Abschnitt: Streichen**

**Art. 48** Streichen

**Minderheit I** (Cramer)  
(siehe auch Art. 48-50)

Gemäss Nationalrat

Gemäss Nationalrat

**Minderheit II** (Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)  
(siehe auch Art. 34 und 48-50)

Gemäss Bundesrat

**Titel: Streichen**

<sup>1</sup> Die Elektrizitätslieferanten treffen Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch.

<sup>2</sup> Sofern das Ziel nach Artikel 34 Absatz 2 nicht erreicht wird, kann der Bundesrat die Elektrizitätslieferanten frühestens ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichten, zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch Zielvorgaben zu erfüllen. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über:

a. die Höhe der Zielvorgabe als jährlichen Anteil des Absatzes eines Elektrizitätslieferanten bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland; der Anteil ist für alle Lieferanten einheitlich und beträgt maximal 2 Prozent;

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

b. die Voraussetzungen, unter denen Massnahmen zur Effizienzsteigerung an die Erfüllung der Zielvorgabe angerechnet werden, und die Bescheinigung dieser Massnahmen durch handelbare Zertifikate;  
 c. die Erfüllung der Zielvorgabe durch die Abgabe von Zertifikaten an den Bund oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe sowie die Massnahmen bei Nicht-Erfüllung, insbesondere die Höhe von Sanktionen und die Verwendung von Sanktionsgeldern;  
 d. die Methode der Zielüberprüfung und die Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest.

<sup>3</sup> Die Zielvorgabe entspricht für alle Netzbetreiber einem bestimmten jährlichen Anteil des Stromverbrauchs.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> Ausgehend von dem gemessenen Ist-Verbrauch werden für jeden Netzbetreiber ein Anfangs- und ein Zielverbrauchswert für jedes Jahr der fünfjährigen Verpflichtungsperiode festgesetzt.

<sup>4</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> Die jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswerte im Netzgebiet sind zu korrigieren um  
 a. das Wirtschaftswachstum;  
 b. die Entwicklung der Bevölkerung im Netzgebiet;  
 c. die wetterbedingten Schwankungen des Stromverbrauchs im Netzgebiet;  
 d. die kalendarisch bedingten Schwankungen des Stromverbrauchs (Schaltjahre);  
 e. die Veränderung der Anzahl Wärmepumpen und Elektroautos im Netzgebiet  
 f. weitere Faktoren, welche die Struktur des Endverbrauchs im Netzgebiet kennzeichnen.

<sup>5</sup> *Streichen*

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt im Voraus die Zielvorgabe für die Dauer von fünf Jahren und die detaillierte Berechnungsmethode der jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswert je Netzbetreiber fest. Die Zielvorgabe beträgt höchstens zwei Prozent des Stromverbrauchs pro Jahr.

<sup>6</sup> *Streichen*

<sup>7</sup> Der Bundesrat kann gewisse Verbrauchergruppen aus dem Anwendungssperimeter des Effizienzziels für Netzbetreiber ausschliessen, sofern die Effizienzsteigerung bei diesen Verbrauchergruppen im analogen Umfang erreicht wird.

<sup>7</sup> *Streichen***Art. 49** Erfüllung der Zielvorgaben**Art. 49** Erfüllung der Zielvorgaben und Vergütung der Effizienzsteigerung**Art. 49**

<sup>1</sup> Elektrizitätslieferanten mit einem jährlichen Absatz von 30 GWh oder mehr erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende Zertifikate abgeben. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht aufgrund von Massnahmen erfüllen, die sie selbst bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umsetzen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Abschnitt ausgestellte Zertifikate.

<sup>1</sup> Ein Netzbetreiber erfüllt das Effizienzziel, wenn der messtechnisch erfasste Stromverbrauch des betrachteten Jahres kleiner als der korrigierte Zielverbrauchswert desselben Jahres ist.

*Streichen**Gemäss Nationalrat**Streichen*

<sup>2</sup> Die übrigen Elektrizitätslieferanten können, statt Zertifikate abzugeben, eine Ersatzabgabe leisten, die sich nach ihrer Zielvorgabe und nach den durchschnittlichen Kosten bemisst, die anfielen, wenn sie selber Massnahmen ergreifen müssten.

<sup>2</sup> Die eingesparte Strommenge wird dem Netzbetreiber über den Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 39 vergütet.

<sup>3</sup> Die Erträge aus der Ersatzabgabe werden in den Netzzuschlagsfonds eingelegt. Sie werden über die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34 für Effizienzmassnahmen verwendet.

<sup>3</sup> Die vergütungsberechtigte Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Anfangsverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt den Vergütungssatz für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Die Vergütung je eingesparter Kilowattstunde beträgt mindestens 5 Rappen.



**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)****Art. 50** Massnahmen und Zertifikate**Art. 50** Bemessung von Bonus und Malus**Art. 50**

<sup>1</sup> Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Massnahmen, die insofern wirtschaftlich sind, als sie ohnehin getätigt würden, sind nicht an die Erfüllung der Zielvorgabe anrechenbar. Nicht anrechenbar sind überdies Massnahmen:

- a. im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011<sup>9</sup>;
- b. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41 Bst. a und 42);
- c. die von der öffentlichen Hand unterstützt werden;
- d. aufgrund einer ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung.

<sup>1</sup> Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert unterschritten haben, erhalten einen Bonus.

*Streichen**Gemäss Nationalrat**Streichen*

<sup>2</sup> Die Bonus-relevante Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

<sup>3</sup> Der Bonus wird dem Netzbetreiber aus dem Netzzuschlagsfonds vergütet.

<sup>4</sup> Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert verfehlt haben, müssen einen Malus entrichten.

<sup>2</sup> Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Prüfung und zur Zulassung vorzulegen.

<sup>5</sup> Die Malus-relevante Strommenge entspricht der negativen Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

<sup>3</sup> Die erzielten Effizienzsteigerungen werden mit Zertifikaten bescheinigt.

<sup>6</sup> Maluszahlungen werden an den Netzzuschlagsfonds entrichtet und entsprechend eingesetzt.

<sup>4</sup> Die Zertifikate sind handelbar und nicht an eine Zielvorgabe-Periode gebunden.

<sup>7</sup> Der Bundesrat legt die Höhe des Bonus und des Malus für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Der Bonus beträgt mindestens 5 Rappen je Kilowattstunde, der Malus maximal 5 Rappen je Kilowattstunde.

**Art. 51** Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe**Art. 51***Streichen*

<sup>1</sup> Das BFE legt für jeden Elektrizitätslieferanten die jährliche Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elektri-

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

tätslieferanten:

- a. die Summe ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode erfüllt haben; oder
- b. ihrer Ersatzabgabepflicht nachgekommen sind.

<sup>2</sup>Die Elektrizitätslieferanten übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerreichung Bericht. Diejenigen, die keine Ersatzabgabe leisten, reichen insbesondere die für die Erfüllung ihrer Zielvorgabe nötigen Zertifikate ein.

**Art. 52** Sanktion bei Nichterfüllung*Art. 52*

<sup>1</sup>Elektrizitätslieferanten, die die Summe ihrer Zielvorgaben am Ende einer Dreijahresperiode nicht erfüllt haben, müssen:

- a. eine Sanktion entrichten; und
- b. das Ziel, soweit sie es verfehlt haben, in der nächsten Zielvorgabe-Periode zusätzlich erfüllen.

*Streichen*

<sup>2</sup> Die Sanktion beträgt 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgabe verfehlt wurde.

<sup>3</sup> Sie darf nicht auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden.

<sup>4</sup> Die Sanktionsgelder werden zum Ertrag nach Artikel 49 Absatz 3 geschlagen und entsprechend eingesetzt.

**9. Kapitel: Förderung****1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 53** Information und Beratung*Art. 53**Art. 53*

<sup>1</sup> Das BFE und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden

*<sup>1</sup> ...**<sup>1</sup> Der Bund und die Kantone...*

**Bundesrat**

über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem BFE obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

<sup>2</sup> Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

**Art. 54** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

<sup>2</sup> Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

**Art. 55** Forschung, Entwicklung und Demonstration

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnaher Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

**Nationalrat**

... einer sparsamen und effizienten Energienutzung ...

**Art. 54**

<sup>2</sup> ... von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich, unterstützen.

**Art. 55**

<sup>1</sup> ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung, ...

**Kommission des Ständerates**

... . Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend ...

**Art. 55**

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

<sup>3</sup> Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

**Art. 56** Energie- und Abwärmenutzung

Der Bund kann im Bereich der Energie- und Abwärmenutzung Massnahmen unterstützen zur:

- a. sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b. Nutzung erneuerbarer Energien;
- c. Nutzung der Abwärme, insbesondere von Kraftwerken sowie von Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und Industrieanlagen.

**Nationalrat****Art. 56**

...

- a. sparsamen und effizienten Energienutzung;
- ...
- c. ...

..., Dienstleistungs- und Industrieanlagen sowie zur Verteilung der Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen.

**Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Der Bund kann die zu unterstützenden Pilot- und Demonstrationsanlagen und Pilot- und Demonstrationsprojekte teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Das Einreichen von Gesuchen zu den in den Aufrufen vorgegebenen Themen im gleichen Jahr, aber ausserhalb der im Aufruf festgelegten Frist ist unzulässig.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Abschnitt: Finanzierung****Art. 57** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder von Finanzhilfen an Einzelprojekte fördern. Für Einzelprojekte zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 56 gewährt er nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen, insbesondere wenn:

- a. das Projekt von exemplarischer Bedeutung ist; oder
- b. das Einzelprojekt Teil eines Subventionsprogramms des Bundes ist, mit dem die Markteinführung neuer Technologien finanziell gefördert werden soll.

<sup>2</sup> Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 können im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 34 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011<sup>10</sup> finanziert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Förderung nach Artikel 55 Absatz 1 richtet sich auch für Einzelprojekte nach dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>11</sup>.

<sup>4</sup> Die finanzielle Unterstützung nach Artikel 55 Absatz 2 erfolgt in der Form von Finanzhilfen nach Artikel 59.

**Art. 58** Globalbeiträge**Art. 58****Art. 58**

<sup>1</sup> Globalbeiträge werden nur gewährt, sofern ein Kanton über ein Förderprogramm im jeweiligen Bereich verfügt. Sie dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Förderprogramms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

<sup>10</sup> SR 641.71

<sup>11</sup> SR 420.1

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Im Bereich Information und Beratung (Art. 53) sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 54) werden insbesondere Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung unterstützt.

<sup>3</sup> Im Bereich Energie- und Abwärmenutzung (Art. 56) sind mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags zur Förderung von Massnahmen Privater einzusetzen. Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.

<sup>4</sup> Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.

<sup>5</sup> Die in einem Jahr nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag zugunsten des Folgejahrs bewilligen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone für die Gewährung von Globalbeiträgen erfüllen müssen.

**Nationalrat**

<sup>2</sup> ...

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

<sup>3</sup> ...

... zur Förderung von Massnahmen Privater einschliesslich dem Anschluss an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze einzusetzen. Massnahmen ...

**Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit** (Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

<sup>3</sup> ...

... . Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm:

- a. die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist;
- b. vorsieht, dass ein Förderbeitrag nur ausgerichtet wird, sofern die Sanierung nicht zur Auflösung von Mietverhältnissen führt.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 59** Finanzhilfen an Einzelprojekte

<sup>1</sup> Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation des Finanzhilfeempfängers.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 55 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 56: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

<sup>4</sup> Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

**Bundesrat****10. Kapitel: Internationale Vereinbarun-  
gen****Art. 60**

Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und nicht dem Referendum unterliegen.

**11. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen  
und Datenbearbeitung****Art. 61** Monitoring

<sup>1</sup> Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass die Ziele nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

**Nationalrat****Art. 60**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann ...

<sup>2</sup> Er setzt sich dafür ein, dass Systeme von Drittstaaten den Binnenenergiemarkt nicht verzerren und den einheimischen Kraftwerksbetrieb nicht gefährden.

**Art. 61**

<sup>1</sup> Das BFE untersucht regelmässig die Wirkung der Massnahmen nach diesem Gesetz und legt dar, inwieweit die Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 erreicht werden. Es erstellt in Zusammenarbeit mit ...

<sup>3</sup> ...

... der Erreichung der Richtwerte nach ...  
... die Richtwerte nicht erreicht werden können, ...

**Kommission des Ständerates****Art. 61**

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat, aber: ...

... zur Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln ...



**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 62** Bereitstellung von Daten

<sup>1</sup> Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 61 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten sind dem BFE auf Anfrage hin zu liefern durch:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. die Elektrizitätskommission (EiCom);
- g. die nationale Netzgesellschaft;
- h. die Unternehmen der Energieversorgung;
- i. die Kantone und Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest.

**Art. 63** Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.

<sup>2</sup> Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Einrichtungen zu ermöglichen.

**Art. 64** Bearbeitung von Personendaten**Art. 64**

<sup>1</sup> Das BFE kann im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter

<sup>1</sup> ...

**Bundesrat**

Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 27 Abs. 1 und 3, Art. 52 und Art. 72) bearbeiten.

<sup>2</sup> Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

**Art. 65** Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher die Unternehmen der Energiewirtschaft verpflichten, Personendaten zu veröffentlichen oder den zuständigen Bundesbehörden weiterzugeben. Sie können insbesondere dazu verpflichtet werden, folgende Angaben weiterzugeben oder zu veröffentlichen:

- a. Stromverbrauch und Wärmekonsum der Gesamtheit der Kundinnen und Kunden oder einzelner Kundengruppen;
- b. Angebote im Bereich der erneuerbaren Energien und der sparsamen und rationellen Energienutzung;
- c. getroffene oder geplante Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

<sup>2</sup> Die zuständigen Bundesbehörden können diese Personendaten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn:

- a. dies einem öffentlichen Interesse entspricht; und
- b. die Daten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse enthalten.

**Nationalrat**

... und Sanktionen (Art. 72) bearbeiten.

**Art. 65** Bekanntgabe von Verbraucherdaten

<sup>1</sup> ...

... verpflichten, anonymisierte Verbraucherdaten zu veröffentlichen oder ...

- b. ... der sparsamen und effizienten Energienutzung;
- c. ... des sparsamen und effizienten Elektrizitätsverbrauchs ...

<sup>2</sup> ... können diese anonymisierten Verbraucherdaten in geeigneter ...

**Kommission des Ständerates****Art. 65** Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1</sup> ...

... verpflichten, anonymisierte Personendaten zu veröffentlichen oder ...

<sup>2</sup> ... können diese anonymisierten Personendaten in geeigneter ...

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****12. Kapitel: Vollzug****Art. 66** Vollzug und Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Die Kantone vollziehen Artikel 46 sowie die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. Sind diese Bestimmungen im Rahmen des einer Bundesbehörde zugewiesenen Vollzugs eines andern Bundesgesetzes anzuwenden, so ist dafür nicht die kantonale Behörde zuständig, sondern die nach jenem Bundesgesetz für den Vollzug zuständige Bundesbehörde. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

<sup>4</sup> Die Kantone informieren das UVEK regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.

**Art. 67** Gebühren

<sup>1</sup> Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>12</sup>. Der Bundesrat sieht namentlich Gebühren vor für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags nach den Artikeln 40–44 stehen.

<sup>2</sup> Er kann zudem Gebühren vorsehen für Untersuchungen und Kontrollen.

**Art. 66**

<sup>2</sup> Die Kantone vollziehen Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 46; sie vollziehen die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. ...

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind insbesondere die Informations- und Beratungstätigkeiten des BFE nach Artikel 53 Absatz 1.

**Art. 68** Beizug Dritter zum Vollzug

<sup>1</sup> Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44);
- b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2);
- c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47);
- d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Ausstellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3);
- e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).

<sup>2</sup> Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.

<sup>3</sup> Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistun-

**Nationalrat****Art. 68**

<sup>1</sup> ...

d. *Streichen*

e. ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...

**Kommission des Ständerates****Art. 68**

<sup>1</sup> ...

**Mehrheit**

a<sup>0</sup>. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c);

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33a, 33b, 33c, 37, 38, 72 und 74)

a<sup>0</sup>. *Streichen*

**Bundesrat**

gen, die von den Dritten zu erbringen sind;  
 b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;  
 c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

<sup>4</sup> Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

<sup>5</sup> Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.

**13. Kapitel: Zuständigkeiten und Verfahren****Art. 69** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das BFE trifft die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit der Bund zuständig ist und das Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist.

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft liefert dem BFE die für den Vollzug nötigen Produktionsdaten und Informationen, soweit sie darüber verfügt.

<sup>3</sup> Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36.

<sup>4</sup> Die EICom entscheidet bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.

**Nationalrat****Art. 69**

<sup>4</sup> ...  
 ... der Artikel 17, 18 und 75 Absätze 3 und 4.

**Kommission des Ständerates****Art. 69**

<sup>4</sup> Die EICom entscheidet, vorbehaltlich Absatz 5, bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 18 – 18<sup>ter</sup>, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.

<sup>5</sup> Die Zivilgerichte beurteilen  
 a. Streitigkeiten aus Vereinbarungen nach Artikel 18<sup>bis</sup> Absatz 1;  
 b. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern und Mietern oder Pächtern im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

**Bundesrat****Art. 70** Einsprache und Behördenbeschwerde

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des BFE kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BFE Einsprache erhoben werden, wenn sie einen der folgenden Bereiche betreffen:

- a. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);
- b. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29);
- c. Rückerstattung des Netzzuschlags und in diesem Rahmen abgeschlossene Zielvereinbarungen (Art. 40–44).

<sup>2</sup> Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; das BFE kann in stossenden Fällen von dieser Regel abweichen.

<sup>3</sup> Das BFE ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Rechtsmittel zu ergreifen.

**Art. 71** Enteignung

<sup>1</sup> Für das Erstellen von Anlagen, die der Gewinnung von Geothermie und Kohlenwasserstoffen oder der Nutzung von Abwärmedienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Kantone können in ihren Vorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930<sup>13</sup> über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der eidgenössischen Schätzungscommission das abgekürzte

**Nationalrat****Art. 70**

<sup>1</sup> ...

- a. Einspeiseprämien-system (Art. 19);
- ...

**Art. 71**

<sup>1</sup> ...

... von Geothermie, der Speicherung von Energie oder der Nutzung und Verteilung von Abwärmedienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht an Dritte übertragen.

**Kommission des Ständerates****Art. 70**

<sup>1</sup> ...

- a. Gemäss Bundesrat

**Art. 71**

<sup>1</sup> ...

... von Geothermie und Kohlenwasserstoffen, der Speicherung ...

**Bundesrat**

Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

<sup>3</sup> Für Anlagen nach Absatz 1, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone liegen, kann das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung beansprucht werden.

**14. Kapitel: Strafbestimmungen****Art. 72** Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10);  
b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 29) oder der Investitionsbeiträge (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

c. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 37) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 40–44) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 41 Bst. a und 42) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;  
d. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 45);

e. im Rahmen der Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen nach Artikel 48 unrichtige oder unvollständige Angaben macht;  
f. von der zuständigen Behörde verlangte

**Nationalrat****Art. 72**

<sup>1</sup> ...

b. im Rahmen des Einspeiseprämiensystems (Art. 19) oder ...

d. ...

verletzt (Art. 45 und 45a);

...

**Kommission des Ständerates****Art. 72**

<sup>1</sup> ...

b. *Gemäss Bundesrat*

**Mehrheit**

<sup>b</sup><sub>bis</sub> im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

d. *Gemäss Bundesrat*

...

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
(siehe auch Art. 33a, 33b, 33c, 37, 38, 68 und 74)

<sup>b</sup><sub>bis</sub>. *Streichen*

**Bundesrat**

Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 63);  
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

**Art. 73** Verfolgung und Beurteilung

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>14</sup> über das Verwaltungsstrafrecht. Zuständige Behörde ist das BFE.

<sup>2</sup> Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

**15. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 74** Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem

<sup>1</sup> Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG<sup>15</sup>) erhalten,

<sup>14</sup> SR 313.0

<sup>15</sup> AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> ...

... Busse bis zu 20 000 Franken.

*Art. 74, Titel:* Übergangsbestimmung zum Einspeiseprämiensystem

*Art. 74, Titel:* Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem und zum Netzzuschlag



**Bundesrat**

steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist.

<sup>2</sup> Für Betreiber, denen die Vergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurde (positiver Bescheid), gelten die folgenden Neuerungen nicht:

a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 5 von:

1. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW,
2. Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW,
3. gewissen Biomasse-Anlagen;

b. die Beschränkung der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem auf Neuanlagen und damit der Ausschluss von erheblichen Anlageerweiterungen oder -erneuerungen;

c. der 1. Januar 2013 als Stichtatum für die Neuanlage.

<sup>3</sup> Für Betreiber und Projektanten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen positiven Bescheid erhalten haben, insbesondere für diejenigen, denen mitgeteilt wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste (Wartelistenbescheid), gilt das neue Recht, auch wenn ihre Anlage beim Inkrafttreten des Gesetzes schon in Betrieb ist. Sie können nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn sie Artikel 19 davon ausschliesst. Die nach den Artikeln 29, 30 oder 31 Berechtigten können stattdessen eine Einmalvergütung oder einen anderen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Die nach Artikel 19 Berechtigten, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, können am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, auch wenn ihre Anlage vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde.

**Nationalrat**

<sup>2</sup> ...

a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3<sup>bis</sup> von:

1. ...
- ... von weniger als 1 MW,
- ...

<sup>3</sup> ...

... Sie können nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn ...

<sup>4</sup> ...

..., können am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, auch wenn ...

**Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> ...

a. ..

2. Photovoltaik-Anlagen unter 30 kW,

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Diejenigen, die nicht daran teilnehmen, sind gemäss Artikel 24 mit dem Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann diese Regelung analog zu Artikel 22 Absatz 3 befristen.

**Art. 75** Übergangsbestimmung zu anderen Netzzuschlags-Verwendungen

<sup>1</sup> Für Berechtigte nach den Artikeln 29, 30 und 31 mit einem Wartelistenbescheid von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die folgenden Regelungen nicht:  
 a. die Vorschrift zum Baubeginn gemäss Artikel 32, sofern die Anlage schon gebaut ist;  
 b. der 1. Januar 2013 als Stichdatum für die Neuanlage, sofern ihnen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde.

**Nationalrat**

<sup>5</sup> *Streichen*

**Art. 75**

<sup>1</sup> Für Berechtigte nach den Artikeln 30 und 31 mit einem Wartelistenbescheid von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Vorschrift zum Baubeginn gemäss Artikel 32 nicht, sofern die Anlage schon gebaut ist.

<sup>1bis</sup> Für Berechtigte nach den Artikeln 29, 30 und 31, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, gilt die Regel zur Inbetriebnahme der Anlage nach Artikel 28 Absatz 3 nicht.

**Kommission des Ständerates**

<sup>5</sup> Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen, ist der Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann dieses Wahlrecht und damit diese Art von Vergütung befristen.

**Mehrheit**

<sup>5a</sup> Der Netzzuschlag steigt im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh und bleibt solange auf dieser Höhe, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens nach Artikel 39a abnimmt. Danach legt der Bundesrat den Netzzuschlag wieder bedarfsgerecht fest (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh.

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder, Hösli)  
*(siehe auch Art. 33a, 33b, 33c, 37, 38, 68 und 72)*

<sup>5a</sup> ...  
 ... auf das Maximum  
 von 2,1 Rappen/kWh ...

... das Maximum  
 von 2,1 Rappen/kWh.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Wer zwischen dem 1. August 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen verbindlichen Grundsatzbescheid betreffend Gewährung einer Bürgschaft zur Risikoabsicherung von Geothermie-Anlagen in der Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten erhalten hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Neu Beurteilung des Grundsatzbescheids nach neuem Recht beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Garantie.

<sup>3</sup> Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Mehrkostenfinanzierung), gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 26. Juni 1998<sup>16</sup>:

- a. für Wasserkraftwerke bis zum 31. Dezember 2035;
- b. für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

<sup>4</sup> Die EICom kann bei Verträgen nach Absatz 3, die die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftwerken regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

**Art. 76** Übergangsbestimmung zu Netzzuschlagsfonds und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußneten Mittel sind

**Art. 76**

**Art. 76**

*Streichen*  
(siehe auch Art. 39)

**Bundesrat**

vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft trägt nach ihren Möglichkeiten dazu bei, dass der Übergang der Vollzugszuständigkeit, insbesondere beim Einspeisevergütungssystem, so erfolgt, dass das BFE den Vollzug vorschriftsgemäss wahrnehmen kann.

<sup>3</sup> Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der EICom hängig sind, werden weiterhin durch diese beurteilt.

**Nationalrat**

<sup>2</sup> ...

... beim Einspeiseprämiensystem, so erfolgt, ...

*Art. 76a* Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags

Für Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht eingegangen sind, entfällt für die Rückerstattungsperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Einsetzung von mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen.

*Art. 76b* Überprüfung der Effizienzvorgaben für Netzbetreiber

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) überprüft jährlich die Erfüllung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber.

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt bei mehrheitlicher Verfehlung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber während zwei aufeinanderfolgender Jahre die Anwendung der Malus-Komponente gemäss Artikel 50 in Kraft.

**Kommission des Ständerates**

*Art. 76a*

*Streichen*

*Art. 76b*

*Streichen*

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 77** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**Art. 78** Aufhebung anderer Erlasse

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998<sup>17</sup> wird aufgehoben.

**Art. 79** Referendum und Inkrafttreten*Art. 79**Art. 79*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>2</sup> *Streichen*

**Mehrheit**

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Minderheit** (Cramer, Berberat)

<sup>2</sup> *Gemäss Nationalrat (= streichen)*

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>17</sup> AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

**Geltendes Recht****Art. 83** Ausnahmen

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. Entscheide über die ordentliche Einbürgerung;
- c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
  1. die Einreise,
  2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt,
  3. die vorläufige Aufnahme,
  4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung und die Wegweisung,
  5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
  6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer;
- d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:
  1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen,

**Bundesrat**

*Anhang*  
(Art. 77)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>18</sup>**

*Art. 83 Bst. w*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

...

**Nationalrat**

*Anhang*  
(Art. 77)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**Kommission des Ständerates**

*Anhang*  
(Art. 77)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. ...

*Art. 83*

...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,

2. von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt;

e. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal;

f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen:

1. wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen oder des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens nicht erreicht,

2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;

<sup>fbis</sup> Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Verfügungen nach Artikel 32i des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;

g. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;

h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen;

i. Entscheide auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes;

j. Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung, die bei zunehmender Bedrohung oder schweren Mangellagen getroffen worden sind;

k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- l. Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese auf Grund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt;
- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben;
- n. Entscheide auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
1. das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung,
  2. die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten,
  3. Freigaben;
- o. Entscheide über die Typengenehmigung von Fahrzeugen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs;
- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:
1. Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren,
  2. Streitigkeiten nach Artikel 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997,
  3. Streitigkeiten nach Artikel 8 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010;
- q. Entscheide auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin betreffend:
1. die Aufnahme in die Warteliste,
  2. die Zuteilung von Organen;
- r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 3414 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) getroffen hat;
- s. Entscheide auf dem Gebiet der Landwirtschaft betreffend:
1. die Milchkontingentierung,
  2. die Abgrenzung der Zonen im Rahmen des Produktionskatasters;
- t. Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule,



**Geltendes Recht**

der Weiterbildung und der Berufsausübung;  
u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 22 ff. des Börsengesetzes vom 24. März 1995);  
v. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe.

**Art. 2** Begriffe

<sup>1</sup> Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen verwendet werden.

<sup>2</sup> Treibstoffe sind fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Emissionsrechte sind handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelsystemen zugeteilt werden.

<sup>4</sup> Emissionsminderungszertifikate sind international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen.

**Bundesrat**

w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

**2. CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>19</sup>****Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden.

**Nationalrat****2. ...****Kommission des Ständerates**

w. ...

... und Schwachstromanlagen und die Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

**2. ...**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	Minderheit II (Theiler, Eberle, Eder) (siehe auch Art. 11 und Art. 49a)
	<i>Gliederungstitel vor Art. 10</i>		<b>Mehrheit</b>	
				<b>Minderheit I</b> (Imoberdorf, Eberle, Eder, Theiler)
<b>2. Abschnitt: Bei Personenwagen</b>	<b>2. Abschnitt: Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern</b>			<b>2. Abschnitt: Bei Personenwagen</b>
<b>Art. 10</b> Grundsatz	<i>Art. 10</i> Grundsatz		<i>Art. 10</i>	
<sup>1</sup> Die CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden (Personenwagen), sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO <sub>2</sub> /km zu vermindern.	<sup>1</sup> Die CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO <sub>2</sub> /km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO <sub>2</sub> /km zu vermindern.			<sup>1bis</sup> Für die Berechnung der durchschnittlichen CO <sub>2</sub> -Emissionen werden für die Jahre 2020 bis 2023 folgende Anteile der Personenwagenflotte mit den tiefsten CO <sub>2</sub> -Emissionen berücksichtigt: a. für das Jahr 2020: 50 Prozent; b. für das Jahr 2021: 60 Prozent; c. für das Jahr 2022: 70 Prozent; d. für das Jahr 2023: 80 Prozent.
<sup>2</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit der Zielwert nach Absatz 1 erreicht worden ist.	<sup>2</sup> Die CO <sub>2</sub> -Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2017 auf durchschnittlich 175 g CO <sub>2</sub> /km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO <sub>2</sub> /km zu vermindern.		<sup>2</sup> ...  ... gesetzt werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO <sub>2</sub> /km zu vermindern.	<sup>2</sup> <i>Streichen</i>
				<sup>2bis</sup> Für die Berechnung der durchschnittlichen CO <sub>2</sub> -Emissionen werden für die Jahre 2020 bis 2023 folgende Anteile der Lieferwagenflotte mit den tiefsten CO <sub>2</sub> -Emissionen berücksichtigt: a. für das Jahr 2020: 50 Prozent; b. für das Jahr 2021: 60 Prozent; c. für das Jahr 2022: 70 Prozent; d. für das Jahr 2023: 80 Prozent.

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen für die Zeit nach dem Jahr 2015. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 12) zu vermindern.

**Art. 10a** Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 verpflichtende Zwischenziele vorsehen.

<sup>2</sup> Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.

<sup>3</sup> Er kann bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich der Vorschriften über die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschliessen.

<sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

**Art. 10b** Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie die Zwischenziele nach Artikel 10a Absatz 1 erreicht worden sind.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

<sup>3</sup> ...  
... nach Absatz 1 (nachfolgend Fahrzeuge)  
...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2020. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

**Art. 11** Individuelle Zielvorgabe**Art. 11** Individuelle Zielvorgabe**Art. 11**

**Mehrheit** **Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder)  
(siehe auch Art. 10 und Art. 49a)

<sup>1</sup> ...

... des Importeurs oder Herstellers  
(Neuwagenflotte).  
(*Rest streichen*)

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Personenwagen eine individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Personenwagen berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs oder Herstellers (Personenwagenflotte).

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe (Art. 10 Abs. 3) berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits eine je eigene Neuwagenflotte.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Personenwagen wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. In diesem Fall wird die individuelle Zielvorgabe für die Personenwagenflotte der einzelnen Emissionsgemeinschaft berechnet.

<sup>3</sup> Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Im Falle von Importeuren und Herstellern, die jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jeden einzelnen Personenwagen festgelegt.

**Art. 12** Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO2-Emissionen

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller beziehungsweise für jede Emissionsgemeinschaft:

- a. die individuelle Zielvorgabe nach Artikel 11 Absatz 1;
- b. die durchschnittlichen CO2-Emissionen der betreffenden Personenwagenflotte.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Personenwagen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen werden für die Jahre 2013 und 2014 folgende Anteile der Personenwagenflotte mit den tiefsten CO2-Emissionen berücksichtigt:

- a. für das Jahr 2013: 75 Prozent;
- b. für das Jahr 2014: 80 Prozent.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Werden von den eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

**Art. 12** Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO2-Emissionen

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO2-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

**Nationalrat**

**Art. 12**

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO2-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

**Kommission des Ständerates**

**(Mehrheit) (Minderheit)**

<sup>4</sup> ...

... jährlich weniger als 50 Personenwagen erstmals in Verkehr ...

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

**Art. 13** Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

<sup>1</sup> Überschreiten die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Personenwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers beziehungsweise einer Emissionsgemeinschaft die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller, der Importeur oder die Emissionsgemeinschaft dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2013–2018:

1. für das erste Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: 7.50 Franken,

2. für das zweite Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: 22.50 Franken,

3. für das dritte Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: 37.50 Franken,

4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe 142.50 Franken.

**Bundesrat**

**Art. 13** Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

<sup>1</sup> Überschreiten die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2015–2018:

1. für das erste Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 5.50 und 8.00 Franken,

2. für das zweite Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 16.50 und 24.00 Franken,

3. für das dritte Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 27.50 und 40.00 Franken,

4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 104.50 und 152.00 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe zwischen 104.50 und 152.00 Franken.

<sup>2</sup> Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 13**

<sup>1</sup> ...

a. für die Jahre 2017–2018:

1. ...

...: zwischen 5.00

und 8.00 Franken,

2. ...

...: zwischen 15.00

und 24.00 Franken,

3. ...

...: zwischen 25.00

und 40.00 Franken,

4. ..

...:

zwischen 95.00 und 152.00 Franken;

b. ...

...

zwischen 95.00 und 152.00 Franken.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Für Importeure und Hersteller, die jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, gelten die Beträge nach Absatz 1 für jeden einzelnen Personenwagen. Für die Jahre 2013 und 2014 werden die Beträge mit den Prozentsätzen nach Artikel 12 Absatz 3 multipliziert.

<sup>3</sup> Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>1</sup> sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Personenwagen der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO<sub>2</sub>-Emissionen des einzelnen Personenwagens festgesetzt würde.

**Art. 22 Grundsatz**

<sup>1</sup> Fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:

- a. die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und
- b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben; der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest.

**Bundesrat**

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

<sup>3</sup> Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO<sub>2</sub>-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

<sup>4</sup> Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>20</sup> sinngemäss.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO<sub>2</sub>-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

**Art. 22 Abs. 4 Bst. b****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Höchstens 50 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen dürfen durch Emissionsminderungszertifikate kompensiert werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Investitionen in erneuerbare Energien im Inland als Kompensationsmassnahmen anrechnen.

<sup>4</sup> Als Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- a. primär auf die Produktion von Strom ausgelegt sind; oder
- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 Megawatt aufweisen.

**5. Kapitel: CO<sub>2</sub>-Abgabe****Art. 29** CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen.

<sup>2</sup> Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO<sub>2</sub> 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Als Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 125 Megawatt aufweisen.

*Gliederungstitel vor Art. 29***1. Abschnitt: Abgabenerhebung***Art. 29 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO<sub>2</sub> 84 Franken. ...

**Nationalrat***Art. 29*

<sup>2</sup> *Streichen*

**Kommission des Ständerates***Art. 29***Mehrheit****Minderheit** (Hösli, Imoberdorf)

<sup>2</sup> Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO<sub>2</sub> 60 Franken.

<sup>3</sup> Der Bund erhebt auf Strom, der nicht aus nachweislich CO<sub>2</sub>-freier Produktion stammt, eine CO<sub>2</sub>-Abgabe, die maximal der inländischen CO<sub>2</sub>-Abgabe entspricht. Der Bundesrat legt die Bemessungsgrundlage, die Abgabepflichtigen, die Höhe und das Verfahren sowie alle anderen Einzelheiten fest.



**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Gliederungstitel vor Art. 31***2. Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an Unternehmen mit Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen****Art. 31** Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe*Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Abs. 4*

Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin wird zurückerstattet:

- a. die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen: an Personen, die nachweisen, dass sie Brenn- oder Treibstoffe nicht energetisch genutzt haben;
- b. die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen: an Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

<sup>1</sup> Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Wirtschaftszweige und berücksichtigt dabei:

- a. wie sich die Belastung durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe und die Wertschöpfung des betreffenden Wirtschaftszweigs zueinander verhalten;
- b. wie stark die CO<sub>2</sub>-Abgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs beeinträchtigt.

<sup>3</sup> Der Umfang der Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen orientiert sich namentlich:

- a. an den im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 zugestandenen Treibhausgasemissionen;
- b. am Reduktionsziel nach Artikel 3.

<sup>3</sup> Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich namentlich:

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen ihre Verpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.

<sup>5</sup> Auf Gesuch des Unternehmens kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Produktverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.

*Art. 31a* Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

<sup>1</sup> Die Verminderungsverpflichtung wird auf Gesuch hin angepasst für Unternehmen, die:  
a. eine WKK-Anlage betreiben, welche die Anforderungen nach Artikel 32a erfüllt; und  
b. gegenüber dem Referenzjahr 2012 in einem vom Bundesrat bestimmten Mass zusätzlich Strom produzieren, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird.

<sup>2</sup> 40 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Produktion des Stroms nach Absatz 1 eingesetzt werden, werden in diesem Fall nur zurückerstattet, sofern das Unternehmen gegenüber dem Bund nachweist, dass es im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. die zulässigen Effizienzmassnahmen;
- b. den Zeitraum für die Ergreifung der Effizienzmassnahmen; und
- c. die Berichterstattung.

<sup>4</sup> Abgabebeträge, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht zurückerstattet werden, werden nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

**Art. 32** Sanktion bei Nichteinhalten der Verpflichtung*Art. 32 Abs. 1*

<sup>1</sup> Unternehmen nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO<sub>2</sub>eq einen Betrag von 125 Franken entrichten.

<sup>1</sup> Unternehmen nach Artikel 31, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO<sub>2</sub>eq einen Betrag von 125 Franken entrichten.

<sup>2</sup> Für die zu viel emittierten Tonnen CO<sub>2</sub>eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsminderungszertifikate abzugeben.

*Gliederungstitel vor Art. 32a***3. Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen***Art. 32a* Berechtigte Betreiber von WKK-Anlagen

<sup>1</sup> Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32b teilweise zurückerstattet, sofern die Anlage:

- a. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;

*Art. 32a*

<sup>1</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- b. eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, aber weniger als 20 Megawatt aufweist; und
- c. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest.

*Art. 32b* Umfang und Voraussetzungen der teilweisen Rückerstattung

<sup>1</sup> Zurückerstattet werden auf Gesuch hin in jedem Fall 60 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden.

<sup>2</sup> Die restlichen 40 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten analog zu Artikel 31a Absatz 3. Für die Abgabebeträge, die nicht zurückerstattet werden können, gilt Artikel 31a Absatz 4.

*Gliederungstitel vor Art. 32c*

#### **4. Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung**

*Art. 32c*

Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

- b. *Streichen*

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Gliederungstitel vor Art. 33***5. Abschnitt: Verfahren****Art. 33** Verfahren*Art. 33 Sachüberschrift  
Aufgehoben*

<sup>1</sup> Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Bei der Ein- und Ausfuhr von Kohle gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

**6. Kapitel: Verwendung der Erträge****Art. 34** Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden*Art. 34* Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden*Art. 34**Art. 34*

<sup>1</sup> Ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- a. die energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude;
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel der zweckgebundenen Erträge pro Jahr.

<sup>1</sup> Ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 EnG<sup>21</sup>.

<sup>1</sup> ...

... bei Gebäuden, inklusive Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem ...

<sup>1bis</sup> Der Bund leistet direkte Unterstützung für die Projekte zur Nutzung der mittleren Geothermie. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

<sup>1bis</sup> Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein, jedoch maximal 30 Millionen Franken. Der Bundesrat legt ...

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Der Bund gewährt Finanzhilfen:  
a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a: auf der Grundlage einer Programmvereinbarung mit den Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten;

b. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b: im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998.

<sup>3</sup> Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

<sup>4</sup> Die Gewährung der Finanzhilfen an die Kantone ist bis Ende 2019 befristet. Der Bundesrat erstellt im Jahr 2015 zuhanden der Bundesversammlung einen Bericht zur Wirksamkeit der Finanzhilfen.

**Art. 44** Falschangaben über Personewagen

<sup>1</sup> Wer für die Berechnungen nach Artikel 12 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 58 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 58 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG dürfen die Globalbeiträge nicht mehr als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits ausmachen.

<sup>3</sup> Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

**Art. 44 Sachüberschrift**  
Falschangaben über Fahrzeuge

**Nationalrat**

<sup>2</sup> ...

a. ...

... energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz ...

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30% der verfügbaren Mittel.

**Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> ...

**Mehrheit Minderheit** (Luginbühl, Imoberdorf)

b. ...

...  
beträgt dabei maximal 40% der verfügbaren Mittel.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 49a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erfolgt die Berichterstattung nach Artikel 10b Absatz 1 erstmals im Jahr 2019.

<sup>2</sup> Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011<sup>22</sup> gebundene Ertrag aus der bis zum 31. Dezember 2014 erhobenen CO<sub>2</sub>-Abgabe wird nach Artikel 34 in der genannten Fassung verwendet. Gleiches gilt für die Verwendung des nach Artikel 34 gebundenen Ertrags des Jahres 2015.

<sup>3</sup> Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2016 kann bis zu einer Höhe von 100 Millionen Franken im Rahmen des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe a in der Fassung vom 23. Dezember 2011 verwendet werden. Zusätzlich können den Kantonen Vollzugskosten erstattet werden, die aufgrund der vorzeitigen Ablösung der Programmvereinbarungen durch Globalbeiträge verbleiben.

**2a. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1</sup>**

Art. 31a Investitionen in Liegenschaften

<sup>1</sup> Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im

Art. 49a

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011 gebundene Ertrag aus der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen, aber nicht verwendeten CO<sub>2</sub>-Abgabe, wird nach vorliegendem Recht verwendet.

<sup>3</sup> Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2017 kann bis zu ...

**Mehrheit**

2a. ...

Art. 31a

*Streichen*

**Minderheit** (Theiler, Eberle, Eder)  
(siehe auch Art. 10 und Art. 11)

<sup>1</sup> *Streichen*

**Minderheit** (Luginbühl, Bischofberger, Eberle, Hösli, Schmid Martin)

2a. *Ganze Ziffer streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

**Art. 32**

<sup>1</sup> Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

**Art. 32**

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

<sup>2bis</sup> Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden

**Art. 32**<sup>2</sup> ...

... Umweltschutz dienen, einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, ...



**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

<sup>2ter</sup> Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

**(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>2ter</sup> ...  
... oder klimatisierte Liegenschaften einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau können ...  
... Mindeststandard bereits aufweist ...

<sup>2quater</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den energetischen Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

<sup>2quinquies</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

<sup>3</sup> Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>4</sup> Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Bundesrat regelt diesen Pauschalabzug.

*Art. 67a* Investitionen in Liegenschaften

*Art. 67a*

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

*Art. 205e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Artikel 31a, 32 Absatz 2<sup>ter</sup> und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

**2b. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)<sup>2</sup>**

*Art. 9*

**(Mehrheit)**

**(Minderheit)**

*Art. 205e*

Artikel 32 Absatz 2<sup>ter</sup>-2<sup>quater</sup> entfalten ihre Wirkung ...

**Mehrheit**

**Minderheit** (Luginbühl, Bischofberger, Eberle, Hösli, Schmid Martin)

*2b. ...*

*2b. Ganze Ziffer streichen*

*Art. 9*

**Art. 9** Allgemeines

<sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;
- b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;

f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h<sup>bis</sup>. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.

<sup>3</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten

<sup>3</sup> ...

<sup>3</sup> ...

**Geltendes Recht**

der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

a. ...

..., einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, ...

<sup>3bis</sup> Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

<sup>3ter</sup> Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

<sup>3quater</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene

<sup>3ter</sup> ...

... klimatisierte Liegenschaften einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

**Art. 10** Selbständige Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
- c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 entfallen.

<sup>1bis</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

<sup>3quinquies</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

**Art. 10****(Mehrheit)****(Minderheit)****Art. 10**

<sup>1ter</sup> Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3<sup>quater</sup> und

<sup>1ter</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 15) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

<sup>3</sup> Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

**Art. 25 Aufwand**

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);
- d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für

<sup>3</sup> (quinquies) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

**(Mehrheit)****(Minderheit)****Art. 25****Art. 25**

**Geltendes Recht**

Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

<sup>1bis</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

<sup>2</sup> Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

<sup>3</sup> Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>1ter</sup> Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3<sup>quater</sup> und 3<sup>quinquies</sup>) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

<sup>1ter</sup> *Streichen*



**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Art. 72q Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Art. 72q

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3<sup>bis</sup>–3<sup>quinqües</sup>, 10 Absatz 1<sup>ter</sup> sowie 25 Absatz 1<sup>ter</sup> an.

...  
... der  
Änderung vom ... dem Artikel 9 Absätze 3<sup>bis</sup>–3<sup>quinqües</sup> an.

Art. 78f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 78f

Artikel 9 Absatz 3<sup>ter</sup>–3<sup>quinqües</sup>, 10 Absatz 1<sup>ter</sup> sowie 25 Absatz 1<sup>ter</sup> entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

Artikel 9 Absätze 3<sup>ter</sup>–3<sup>quater</sup> entfalten ihre Wirkung ...

**3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>23</sup>**

**3. ...**

**3. ...**

**Art. 6 Grundlagen**

**Art. 6**

**Art. 6**

<sup>1</sup> ...

<sup>1</sup> Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

<sup>1</sup> *Streichen*  
(= gemäss geltendem Recht)

**Mehrheit**

**Minderheit** (Imoberdorf, Hösli, Theiler)  
(siehe auch Art. 11 EnG)

<sup>2</sup> Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

<sup>2</sup> Sie stellen fest, welche Gebiete

<sup>2</sup> *Streichen*  
(= gemäss geltendem Recht)

<sup>2</sup> *Gemäss geltendem Recht, aber:*  
...

a. sich für die Landwirtschaft eignen;

a. sich für die Landwirtschaft und die Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie eignen;

b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;

b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;

c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

b<sup>bis</sup>. sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>3</sup> In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:

- a. ihres Siedlungsgebietes;
- b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.

c. ihres Kulturlandes.

<sup>4</sup> Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

<sup>3</sup> Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs;

c. der Versorgung, insbesondere jener mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie;  
d. der öffentlichen Bauten und Anlagen.

<sup>3</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

<sup>3</sup> *Gemäss geltendem Recht, aber:*  
...

b. des Verkehrs;

b<sup>bis</sup>. der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien;  
b<sup>ter</sup>. der öffentlichen Bauten und Anlagen;

*Art. 8b* Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

#### **4. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916<sup>24</sup>**

*Art. 60 Abs. 3<sup>ter</sup>*

#### **Art. 60**

J. Verleihungsverfahren  
I. Bei kantonalen Gewässern

<sup>1</sup> Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

<sup>2</sup> Die Gesuche um Verleihung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer

**Geltendes Recht**

angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann.

<sup>3</sup> Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.

<sup>3bis</sup> Die Konzession kann ohne Ausschreibung verliehen werden. Die Verleihung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

**Art. 9** Ausfuhr zur Wiederaufarbeitung

Für die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufarbeitung zugestimmt hat und sich die Schweiz und der Empfängerstaat über eine Rücknahme der Abfälle geeinigt haben;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Wiederaufar-

**Bundesrat**

<sup>3ter</sup> Für örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen eindeutig bestimmbar Betroffenen und insgesamt nur geringen Auswirkungen ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Verzichten die Kantone auf eine Veröffentlichung nach Absatz 2, so stellen sie sicher, dass die Betroffenen ihre Rechte trotzdem wahren können.

**5. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003<sup>25</sup>****Art. 9** Wiederaufarbeitung

<sup>1</sup> Abgebrannte Brennelemente sind als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Sie dürfen nicht wiederaufgearbeitet oder zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen.

**Nationalrat****5. ...****Kommission des Ständerates****5. ...**

**Geltendes Recht**

beitungsanlage zur Verfügung steht;  
 c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;  
 d. der Absender mit dem Empfänger der abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die bei der Wiederaufarbeitung entstehenden Abfälle oder allenfalls die noch nicht wiederaufgearbeiteten abgebrannten Brennelemente zurücknimmt;  
 e. der Empfängerstaat internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Kernanlagen und die Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ratifiziert hat;  
 f. die Wiederaufarbeitung durch eine internationale Organisation kontrolliert wird;  
 g. Verträge über den vollständigen Einsatz des bei der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Mischoxid-Brennelementen vorliegen.

**Art. 12** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup> Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial bedürfen keiner Rahmenbewilligung. Der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

**Bundesrat**

*Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 4*  
 Bewilligungspflicht, Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke

<sup>4</sup> Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

*Art. 12* Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> ...  
 ... des  
 Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.

<sup>4</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

*Art. 12a* Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke

Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

*Art. 25a* Langzeitbetriebskonzept und Ausserbetriebnahme

*Art. 25a*

**Mehrheit** **Minderheit** (Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Luginbühl)

**Streichen** *Ganzer Artikel gemäss Nationalrat, aber:*

<sup>1</sup> Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 40 Betriebsjahren muss der Bewilligungsinhaber dem ENSI (Art. 70 Abs. 1 Bst. a) ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept einreichen, welches über die verbleibende Laufzeit die Sicherheit gewährleistet. Dieses enthält namentlich folgende Angaben:

- a. die geplante Betriebsdauer;
- b. den Nachweis, dass die Auslegungsgrenzen der sicherheitstechnisch relevanten Anlageteile mit einer Sicherheitsmarge während der geplanten Betriebsdauer nie erreicht werden;
- c. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Nachrüstungen und Verbesserungsmaßnahmen;
- d. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes und des benötigten Fachwissens.

<sup>2</sup> Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des genehmigten Langzeitbetriebskonzeptes kann der Bewilligungsinhaber dem ENSI ein erneuertes Langzeitbetriebskonzept für jeweils höchstens zehn weitere Jahre einreichen.

<sup>1</sup> .... von 40 Betriebsjahren eines Kernkraftwerks muss dessen Bewilligungsinhaber ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Das Ensi beurteilt das Langzeitbetriebskonzept unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der KNS. Sofern die Anforderungen an die Sicherheit gemäss Abs. 1 und 2 während der nächsten Betriebsperiode erfüllt sind, genehmigt das ENSI das Langzeitbetriebskonzept für maximal 10 Jahre in Form einer Freigabe.

<sup>4</sup> Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung wesentlicher Elemente eines Langzeitbetriebskonzeptes verfügt das ENSI die vorläufige Ausserbetriebnahme.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest. Er berücksichtigt dabei die Stellungnahmen des ENSI und der KNS.

*Art. 74a* Berichterstattung über die Entwicklung der Kerntechnologie

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

**Art. 106** Übergangsbestimmungen**Art. 106 Abs. 1<sup>bis</sup> und 4**

<sup>1</sup> In Betrieb stehende, nach diesem Gesetz rahmenbewilligungspflichtige Kernanlagen dürfen ohne entsprechende Bewilligung weiter betrieben werden, so lange keine Änderungen vorgenommen werden, die nach Artikel 65 Absatz 1 eine Änderung der Rahmenbewilligung erfordern.

<sup>1bis</sup> Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Die Eigentümer der bestehenden Kernkraftwerke müssen innert zehn Jahren den Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbringen, soweit der Bundesrat den Nachweis nicht bereits als erfüllt beurteilt hat. Der Bundesrat kann die Frist in begründeten Fällen um fünf Jahre verlängern.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung für ein bestehendes Kernkraftwerk kann ohne Rahmenbewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Artikel 13 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 66 Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Abgebrannte Brennelemente dürfen während einer Zeit von zehn Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden. Sie sind während dieser Zeit als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen, wobei sinngemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 gilt. Die Bundesversammlung kann die Frist von zehn Jahren durch einfachen Bundesbeschluss um höchstens zehn Jahre verlängern.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 106a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

*Art. 106a*

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Comte, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Diener Lenz, Luginbühl)

**Minderheit II** (Berberat, Cramer)

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, müssen dem ENSI ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept für höchstens zehn weitere Jahre nach Artikel 25a Absatz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 50 Betriebsjahren einreichen. Für diese Kernanlagen gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 3 bis 6, hingegen nicht Absatz 2.

*Streichen*

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernkraftwerke bei Inkrafttreten ...

... einreichen. Für diese Kernkraftwerke gelten ... von Artikel 25a Absätze 3 bis 5, hingegen ...

Für Bewilligungsinhaber, deren Kernkraftwerke bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, läuft die Betriebsbewilligung spätestens nach Ablauf von 50 Betriebsjahren aus. Artikel 25a gilt nicht für diese Kernkraftwerke.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****6. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902<sup>26</sup>****6. ...****Art. 3<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung und des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (Inspektorat).

<sup>2</sup> Er regelt die Erhebung von Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;
- c. die Haftung im Falle einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

<sup>3</sup> Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

<sup>4</sup> Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

**Art. 16****Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5****Art. 16**

<sup>1</sup> Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.

<sup>2</sup> Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat);
- b. das Bundesamt für Energie für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen

<sup>2</sup> Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;
- ...



**Geltendes Recht**

nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;

c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

<sup>3</sup> Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

<sup>4</sup> Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

<sup>5</sup> Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

<sup>6</sup> Das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist.

<sup>7</sup> Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilstellen und Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen von der Plangenehmigungspflicht befreien oder bestimmte Verfahrenserleichterungen vorsehen.

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>27</sup> voraus. Dieser ist in der Regel innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>5</sup> ...

... einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 voraus. Dieser ist innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 16a<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

**7. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>28</sup>****Art. 6 Abs. 4****Art. 6** Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

<sup>1</sup> Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

<sup>2</sup> Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

<sup>3</sup> Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

**Art. 16a<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> ...

Jahre nicht überschreiten.

... darf zwei

**7. ...**

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

<sup>5</sup> Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

<sup>6</sup> Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

**Art. 7** Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung

<sup>1</sup> Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern können.

<sup>2</sup> Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für Endverbraucher nach Absatz 1 mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

**Art. 7 Abs. 3****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Vertragsmodalitäten.

**Art. 14** Netznutzungsentgelt

<sup>1</sup> Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen, gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

**Art. 14 Abs. 3 Bst. c**

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

**Nationalrat****Art. 14**

<sup>3</sup> ...

- c. Sie können sich am Bezugsprofil orientieren und müssen im Netz ...

**Kommission des Ständerates****Art. 14**

<sup>3</sup> ...

- c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Der Bundesrat kann in Bezug auf Endverbraucher, die über eine Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung von unter 10 kVA verfügen, besondere Vorschriften zur Bildung von Kundengruppen vorsehen.

**Geltendes Recht**

d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.

e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

<sup>4</sup> Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

<sup>5</sup> Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

**Art. 15** Anrechenbare Netzkosten

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

<sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen sowie für den Unterhalt der Netze.

**Bundesrat**

...

**Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz**

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher gelten stets als anrechenbare Kosten. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

<sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze respektive der intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher direkt zusammenhängenden Leistungen. ...

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup>Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

<sup>4</sup>Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

**Bundesrat***Gliederungstitel vor Art 17a***2a. Abschnitt: Messwesen**

*Art. 17a* Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher

<sup>1</sup> Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten,

**Nationalrat****2a. Abschnitt: Messwesen, Steuerung, Regelung**

*Art. 17a* Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher

<sup>1</sup> ...

... zeitlichen Verlauf erfasst. Intelligente Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher sind Einrichtungen zur Lastverschiebung, zur Optimierung des Eigenverbrauchs und zur Reduktion der Verteilnetzbelastung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher ...

**Kommission des Ständerates****2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme**

*Art. 17a Titel: Gemäss Bundesrat*

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Geltendes Recht****Bundesrat**

bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

<sup>3</sup> Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- d. der Steuerung des Leistungsbezugs.

<sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz.

**Nationalrat**

... die Installation intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme zu veranlassen.

<sup>3</sup> ...

... die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher ...

- a. der Übermittlung von Mess-, Steuer- und Regeldaten über die gängigen Kommunikationskanäle;
- b. der Unterstützung von zeitvariablen Tarifsystemen;
- c. ...
- d. der Steuerung des Leistungsbezugs und der Energielieferung.

<sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz. Um zu Steuern und zu Regeln ist in jedem Fall die Zustimmung des Endverbrauchers erforderlich.

**Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat, aber:*

d. *Streichen*

<sup>4</sup> *Streichen*

*Art. 17b* Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten

<sup>1</sup> Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Produktion oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Re-

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

gelsystemen bei Endverbrauchern und Produzenten machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weiter insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

<sup>3</sup> Die Verwendung von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Produzenten bedarf deren Zustimmung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann festlegen, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Dies umfasst auch jene Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter entstehen.

**Art. 17c Datenschutz**

<sup>1</sup> Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) Anwendung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.



**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 20a Personensicherheitsprüfung**

<sup>1</sup> Personen, die bei der nationalen Netzgesellschaft mit Aufgaben betraut sind, in deren Rahmen sie die Sicherheit des Übertragungsnetzes und dessen zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb beeinflussen können, müssen sich periodisch einer Personensicherheitsprüfung unterziehen.

<sup>2</sup> Prüfungsinhalt und Datenerhebung richten sich nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120). Die Daten dürfen bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Die nationale Netzgesellschaft ersucht um Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis ist ihr mitzuteilen und kurz zu begründen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bezeichnet die der Prüfung unterstehenden Personen und regelt das Prüfverfahren.

**8. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>29</sup>****Art. 89b Zweck**

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erteilen, Kontrollieren und Entziehen von:
1. Ausweisen für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr,
  2. Bewilligungen und Bescheinigungen,
  3. Fahrtschreiberkarten;
- b. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer im Strassenverkehr;
- c. Fahrzeugtypisierung, Fahrzeugprüfung und Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
- d. Kontrolle der Versicherung, Verzollung

**Art. 89b Bst. m<sup>30</sup>**

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

...

<sup>29</sup> SR 741.01

<sup>30</sup> Fassung gemäss AS 2012 6291, Ablauf der Referendumsfrist am 4. Oktober 2012

**Geltendes Recht**

und Besteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 der zum Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge;

e. Identifikation von Fahrzeughaltern und Fahrzeugfahndung;

f. Verkehrsofferschutz;

g. Treibstoffrationierung sowie Belegung oder Einmietung von Fahrzeugen für Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung;

h. Erstellen von Statistiken, namentlich in den Bereichen Fahrberechtigungen, Administrativmassnahmen, Fahrzeugtypen, Fahrzeugzulassungen, Strassenverkehrsunfälle und Strassenverkehrskontrollen;

i. Erarbeiten von Grundlagen der Verkehrs-, Umwelt- und Energiepolitik;

j. Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern, der Schwerverkehrsabgaben und weiterer Abgaben;

k. Unterstützung in- und ausländischer Behörden beim Vollzug der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;

l. Zulassung und Kontrolle von Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr;

m. Vollzug der Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Personenwagen.  
(in der Fassung vom 15.06.2012, noch nicht in Kraft getreten)

Art. 89e  
Zugriff im Abrufverfahren

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

a. die Polizeidienste: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;

**Bundesrat**

Art. 89e Bst. g<sup>31</sup>

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

...

31 Fassung gemäss AS 2012 6291, Ablauf der Referendumsfrist am 4. Oktober 2012

**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

b. die Zollorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Kontrolle der Verzollung und der Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 sowie für die Fahrzeug-fahndung erforderlich sind;

c. die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden: im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrs-widerhandlungen in die Fahrberechtigungs- und Administrativmassnahmendaten;

d. die für die Fahrzeugprüfungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die für die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen bezeichneten Stellen: in die Daten der Fahrzeugzulassung und der Fahrzeugtypen;

e. das Bundesamt für Statistik: in die Fahrzeugdaten;

f. das Bundesamt für Verkehr: im Zusammenhang mit der Zulassung als Strassentransportunternehmen in die Fahrzeugzulassungs- und Administrativmassnahmendaten;

g. das Bundesamt für Energie: für den Vollzug der Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Personenwagen in die Motorfahrzeugdaten;

h. das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds: in die Daten, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind (Art. 74 und 76);

i. ausländische, für die Erteilung der Fahrerkarten zuständige Behörden: in die Fahrerkartendaten;

j. ausländische, für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer zuständige Kontrollorgane: in den Kartenstatus der Fahrerkarten. (in der Fassung vom 15.06.2012, noch nicht in Kraft getreten)

**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

g. das Bundesamt für Energie: für den Vollzug der Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in die Motorfahrzeugdaten;

...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****9. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>32</sup>****Art. 41**

## 1. Grundsatz

Rohrleitungsanlagen, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 fallen und nicht gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 vom Gesetz ausgenommen sind, unterstehen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts nur den Bestimmungen über Haftpflicht und Versicherung (Abschnitt III), Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Abschnitt V) des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

*Art. 41*

## 1. Grundsatz

Rohrleitungsanlagen, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 fallen und nicht gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 vom Gesetz ausgenommen sind, unterstehen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts nur den Bestimmungen über die Transportpflicht (Art. 13), über Haftpflicht und Versicherung (Abschnitt III), Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Abschnitt V) des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.